

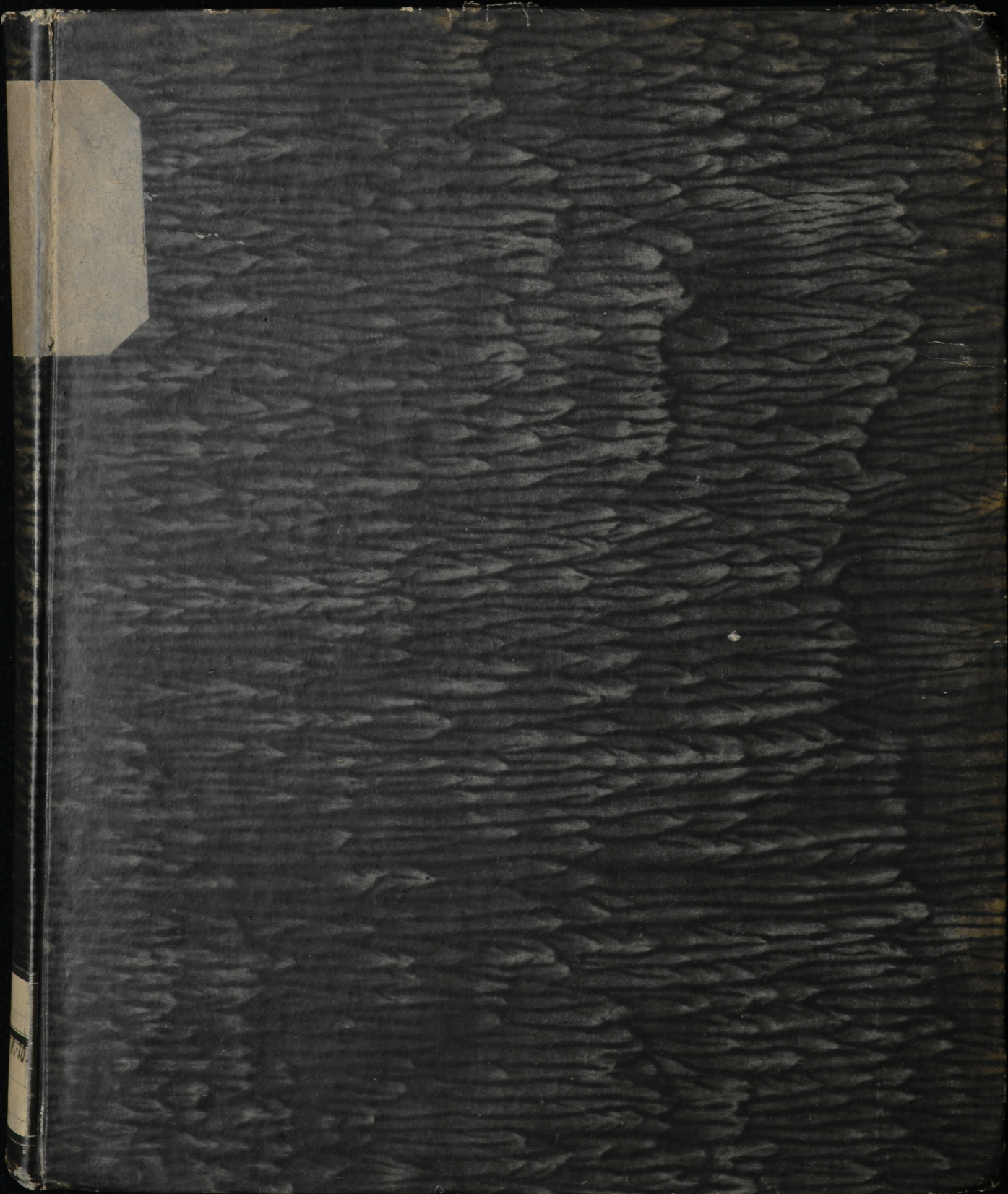
Vorläufige Gedanken von denen Reichsritterschaftlichen vielen und stattlichen Privilegien

Frankfurt: Leipzig, 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818575611>

Druck Freier  Zugang

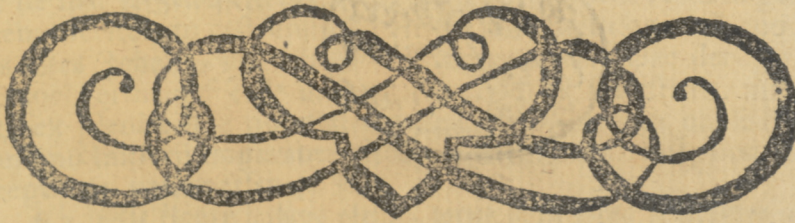




Fc-1501^{1.10.}

10. 3.

Vorläufige Gedanken
von denen
Reichsritterschaftlichen
vielen und stattlichen
PRIVILEGIEN.

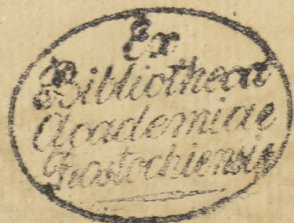


MDCCLIII.

Frankfurt und Leipzig.

FC-1501¹⁻²

VERBODEN TOEGANG
TOEGANG VOOR
BIBLIOTHECAIR
PERSONEEL
PRIVILEGIE



VERBODEN TOEGANG
TOEGANG VOOR
BIBLIOTHECAIR
PERSONEEL
PRIVILEGIE



§ I.



le gemeinen Vertheidiger des Reichsritterschaftlichen Wesens bedünken sich was besonders, wenn sie jemanden vorzubilden vermögen, die dazu vor sich haben wolende Kayserl. Privilegia seyen eine mächtige Stütze, welche ex plenitudine potestatis, und aus allerhöchst Kayserl. autoritaet ertheilet, von der Reichsritterschaft aber durch stattliche Verdienste, mit freywilliger Darsetzung Guts und Bluts erworben worden, daß sie offenbare Specimina singularis propensionis et gratiae Caesareae erga fidelissimam liberam Imperii Nobilitatem praestiren, quemuis quoque de hac vergewissern können, vtpote mere realia, tam in gratitudinem meritorum castrensiu collata, tam titulo oneroso acquisita, alles ihres Inhalts, und mit Einverlebung der clausulae derogatoriae in priori forma auf ewig und unwiderrüßlich zu subsistiren, nicht einmahl ex plenitudine potestatis zu reuociren, wengter als solche, die a Summo Imperii imperante ertheilet worden, der exception sub et obreptionis unterworfen zu seyn.

§ 2. Sie klagen dahero gleich, wenn nicht ihrer verkehrten application Beyfall gegeben, und denen daraus gezogenen unzulänglichen Conclusionen der anverlangte Platz assignirt werden kan: Dieses wären deren Aduersariorum Conclusiones falso innexae principio, facile corruentes etc. Nobilitatis immediatae iura omnium statuum applausu stabilitatis immediatae iura omnium Statuum applausu stabilita esse etc. Nihilominus quidam huius priuilegii obliiti, iura illa affectare, ac litibus prosequi haut taeduisse. Non deesse tamen occasionem causas et insultus aliorum scuto hoc fortiter auertere et explodere etc. Aggressores Priuilegiorum equestrium magnopere et mirando ausu submissionem Caesari debitam obliuisci etc. Tricas quorundam non praetereundas esse, qui se conuictos et confessor de iure etc. ordini equestri competente vident, et

erubescunt soli lumen disputare amplius, vel indubitatae veritati se opponere, hinc mentem et animum coguat, ne vera praedicent et asserant etc. Puras putas fluere fatuas conclusiones ex peruerso posito principio, quae potius fugienda, quam amplectenda, quae tamen non ex ignorantia promanant, sed nebulam Nobilitati praefigurae, vt eam seducerent etc. worwider weiter nichts, als ein Mandatum S. C. das sich auf die 4. Fälle qualificirt, nöthig ic. Et hoc modo omnibus cauillationibus finis impositus est etc. Dahero eben in summis Imperii Dicasteriis multis ac numerosis litibus a libera Imperii Nobilitate contra Status quosdam acriter, sed felicissimo ausu, agitari ac defendi, causamque Nobilitatis subinde triumphare, saepe saepius legendo gefunden habzn.

§ 3. Laut und hart, dabey großmüthig genug, wenn es nur auch wirklich Grund hätte, wie praetendirt wird, und seyn soll; aber nur hieran, und sonst an nichts, seht es, daß noch wohl eine Zeit kommen dürfte, solche und andere den höchsten Fürsten Respect allzu nahe tretende Gosprecheren gereuend zu machen. Hier ist der Ort nicht, mit dessen Specialen Widerlegung sich aufzuhalten, sonst ein leichtes wäre, all solches vor eben das; nigen überzeugend darzu legen, das der Reichsritterschaft einen blauen Dunst vor die Augen mahlt, und nur alleine ihren vermeintlichen Vertheidigern vorträglich machen. Sngegen der ihren schon bey nahe ausgezogen, hoc ipso zu bejammern gegeben hat: fatuas illorum conclusiones ex peruerso posito principio non vidisse, nec euidasse, sed coeca fide ad pereundum vsque credidisse. Doch darf sich auch niemand über selber damit begehende elende Verwirrungen ärgern; sie sind vielmehr zum größten Erbarmen, daß weit raisonnabler eine bessere und gegründete, hlerinnen höchst nöthige Ordnung dagegen anzuwünschen; wobey gleichwohl nicht sehr zu bewundern ist, daß solchen verwirrten Scriptis, die dergleichen offenbahre Unzulänglichkeiten enthalten, solche grosse Männer ihre Namen vorsehen zu lassen, dabey so gar unanständig sich zu formalisiren nicht scheuen, die sich bey der gelehrten Welt ihrer erudition halben, einen grossen Namen allbereits erworben haben.

§ 4. Auf gerades wohl, und nur überhaupt, von Zueltung der Reichsritterschaftlichen Privilegien zu reden, gehet nimmermehr an. Die Subiecta, denen dieselbe angehen sollen, und die sie vormahls extrahire

trahirt haben, müssen, weil sich darum bishero wenig, oder wohl gar noch nicht beworben worden, nach dem in selben enthaltenen vorzüglichen Character anförderst ausfündig gemacht, und alsdann erst untersucht werden: ob, und in wie ferne sie ihnen zu statten kommen können?

§ 5. Diese, in so ferne sie den Namen der Reichsritterschaft angenommen, findet man gewiß eher nicht, als im 14ten Jahrhundert, da die Kömerzüge entstanden, und nach diesem die Reichsstände in einen Matricular-Anschlag zu bringen, zur Nothwendigkeit worden; selbe hingegen durchaus dazein sich nicht mit bringen lassen, sondern noch eine Zeit lang fort cum corpore dem Kayser und Reich zu dienen, wenn schon wider die entstandene neue Reichsverfassung, ernöthiget, bis sie selbst vor conuenabler geachtet, statt so vielen ritterlichen Blutvergiesens, gemeine, vor das Geld geworbene Soldaten zu substituiren, dazu die Charitativ zu bewilligen, und endlich An. 1560. durch extrahirung sothaner Reichsritterschaftlicher Privilegiorum ein ordentlich Corpus equestre zu formiren. In so weit sie aber dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen gewesen, mag entweder von denen Franken, oder von dem unglückseligen Ausgang der Hohenstauffer mit Conradino, hergeleitet werden: gilt hier gleich viel; gegenwärtig dienet davon welcher nichts zu wissen, als daß sie die Dynasten, Barons und Freyherrn gewesen, die mit denen Grafen, und übrigen hohen Reichsständen, in medio aevo Nobiles viri genennt worden, und ihre Reichs immedietaet entweder zu gleicher Zeit oder nicht lange hernach, erworben.

§ 6. Dazu jedoch noch die aus dem landsäßigen Adel einzuschalten, die in neuern Zeiten durch heimlich erlangte immatriculationes der Landeshoheit verschiedener Reichsstände de facto eximirt, und der Reichsritterschaft incorporirt worden, daß sie den mehresten Theil des heutigen Ritter Corporis ausmachen, leidet eben selber in Privilegiis ipsis enthaltene, ihnen nie zukommende vorzügliche Character, nicht, deren Concession auch noch weniger auf sie zu extendiren, als selber Zeit nach lange nicht an sie gedacht werden können, und nur die, so in Privilegiis enthalten und begriffen sind, derselben sich zu erfreuen haben.

§ 7. Ehe selbe, die Dynasten nemlich, dieses neue Ritter Corpus angetreten, waren sie, wie die übrigen, wenn schon welt höhern, ordentliche Reichsstände, und hatten mit ihnen alle, zu einer Reichsstandschaft erforderliche Vorrechte, Privilegien und Freyhelten gemein, wie

sie, nach der Verfassung des teutschen Reichs, vor jeden Ins besondere hergebracht und von der in teutschen Reich vorgewesenen grossen Reuolution, dann von denen gefolgten turbulenten Zeiten annoch übrig geblieben waren, und derselbe sowohl nach der Etendue seines Landes, wie nach denen darauf gehasteten eminenten iuribus zu exerciren vermocht: wie sie aber mit Erleichtung dieses Ritter Corporis, solche ihre gehabte Reichsständschafft freywillig deseriret, den hohen Stand einen weit geringern postponirt, eo ipso gleichsam in capitis deminutionem gerathen sind, und die damit verknüpfte Vorrechte, Privilegien und Freyheiten aus eigenen Verschulden verlohren haben; wäre freylich nöthig diesen schmerzlichen Verlust so gut möglich, durch ein Surrogatum zu ersetzen, welches eben diese Kayserl. Reichsritterschafftlichen Privilegia seyn.

§ 8. Nun wird nicht schwer seyn, zu völliger Auswferung derer gegen über begehenden unendlichen Verwirrungen, allen hierunter bishero obgewalteten Schwürigkeiten auf einmahl abhelfliche Masse zu geben. Man weis so mit, weme solche Reichsritterschafftliche Privilegia angehen? und welche sich derselben nicht anmassen können? Man weis daß die Dynasten selbe vor sich extrahirt, und bishero behauptet, wenn schon die wenigsten mehr bey dem Ritter Corpore hatten. Man weis auch, daß sie ein Surrogatum ihrer verlohrnen Reichsständlichen Vorrechte seyn sollen. Man weis nicht weniger, daß sie den durch heimliche immatriculation adoptirten Landadel in geringsten nichts angehen. Und daraus ergiebt sich von selbst der Schluß: ob, und was ihnen daran zu statten kommen kan?

§ 9. Von selben also anfänglich zu handeln, wollen sie damit vor sich, und ihre Nachkommenschafft auf ewige Zeiten ein Jus singulare unwiderrufflich erworben haben, welches ihnen wider die allgemeine Rechtsverordnung, die eine vorwaltende besondere Billigkeitserheblichkeit einsegermäßen zu mäßigen anrathet, von denen teutschen Kaysern ertheilet worden, dasselbe durch das ganze Reich ohne eines andern, oder des tertii Nachtheil, fruchtbarlich zu genießen.

§ 10. Sie wollen auch, daß dieses Jus singulare wie jede andere Privilegia, ein lex seyn, der von der höchsten Autoritaet, die die Macht im Reich Gesetze zu geben habe, herfliese, und weder das Imperium, noch das Jus tertii afficire, auch strictissime zu erklären sey, dabey
aber

aber auch, unter den nichtigen Vorwand, als wenn privilegiiis toti ordini concessis, nullus ex ordine, ne quidem in sui praeiudicium renunciare potest, nie aus dem Corpore mit ihren Gütern gehen zu können, ihre eigene Glieder so wohl, wie alle und jede in toto Imperio zu findende Stände und Unterthanen verbinde, in deren fruchtbarlichen Gebrauch sie nicht zu hindern, wenn schon denen Rechten noch bekannt, und ausgemacht ist, daß ein Privilegium nicht in Ansehen dessen, der es impetirt hat, dann dieser ihm zu aller Zeit, nach Willkühr und Gutbefinden, wohlbesugt zu entsagen vermag, sondern respectu extraneorum, vsum privilegiorum nicht zu behindern, ein lex zu nennen.

§ 11. Alleine, niemand vermag einzusehen, was ein dergleichen ius singulare inuoluiren soll? Ein großer besonderes Recht, als sie mit andern Reichsständen qua gewesene Reichsstände, ehelin gemein gehabt, könnte ihnen kein Kayser geben, wo er nicht seine Hohheit mit ihnen theilen sollen. Ihr schon gebabtes Reichsständisches Recht, war ihnen nicht mehr gut genug, wolten es daher nicht mehr haben, und verließen es folglich mit der ganzen Reichsstandschaft; und ein geringeres, stunde ihnen auch nicht an. Vermeynen sie etwa ein Reichsständisches Recht, das durch das ganze Reich, und also durch eines jeden Reichsstandes Lande, wie seine eigene Landesbefugniß gehet: kan und will solches kein Kayser, ohne des Reichs Bewilligung geben, und dieses mag sie damit auch nicht über sich erheben. Es afficirt noch dazu aller Reichsstände, ideoque eines tertii iura, welche doch mit keinem Privilegio zu afficiren, sollte es anderst gültig und verbindlich seyn. Nach ihrer eigenen Willkühr wolten sie also, mit Entfagung der Reichsstandschaft, die auf ihren besessener Gütern hergebrachte iura in privato exerciren, welches ihnen kein Reichsstand, wenigst jemand anders, zu widersprechen oder zu entziehen verlangt, bey deren ungehinderten Ausübung sie folglich ohne ausgemerkten Privilegiis wohl verbleiben können, wenn sie nicht gleich Anfangs deren uneldliche extension successivue ebenfalls heraus zu bringen, intendirt hätten. Dieses selbst erwählte Ius ist keine allgemeine Rechtsverordnung, welches keine extension gestattet, und dessen Restriction sie nicht verlangen. Die darüber erhaltene Privilegia sind auch kein ius singulare, sondern eine bloße confirmation des wohl besugt erwählten Rechts, welches damit nicht zu extendiren war, und eine allgemeine Rechtsverordnung zu mäßigen, war noch weniger da, die es allen

allenfalls so wenig gebraucht, und angenommen, je weniger es die Billigkeit oder ratio status erfordert, daß nur aus diesem alleine zu sehen; wo am Ende die Reichsritterschaftlichen Privilegia bleiben müssen?

§ 12. Ist schon ein Privilegium ein ius singulare, und dieses respectu derer, die dasselbe in seinen würllichen Genuß nicht zu hindern haben sollen, ein lex: so giebt bekanntermassen auch leges non obligantes. Ein Privilegium kan und will nicht mehr würlken, als das Privilegium und Confirmatum zuläßt; beyde mögen schon, von wome sie wollen herkommen. Und was soll es auch wohl würlken, da, wie nur gedacht, nichts vorhanden gewesen, was jemahls wider die allgemeine Rechtsverordnung aus einer besondern Billigkeitserfordernis zu mäßigen und zu privilegiren seyn mögen? Von selber Zeit an, da sie sich von dem Reichsanschlag zu eximiren gesucht, und nach dem vom Reich würllich exempt gemacht haben, waren sie dazu mit dem Reich im Streit befangen, daß mit ihnen fast beständig litigirt werden müssen, gleichwohl indessen solche Privilegia extrahirt, ohnerachtet per privilegia lite pendente impetrata, nec Imperator potest in praedudicium tertii aliquid noui iusta causa statuere inaudita altera parte, etiamsi plenitudine potestatis hoc facere vellet. Tilem. in Dec. Cam. p. 58. n. 19. Hingegen ist es respectu der Ritterschaft, die sie extrahirt hat, kein lex, wird und kan auch nie dazu werden. Niemand verlangt sich dergleichen zu seiner unaufhörlichen Verblindung selbst auszuwürlken, und jedes Privilegium ist an sich ein beneficium pro se introductum, cui omni tempore licite renunciandum. Boni publici causa ist niemand in Societate et communione, quae mater sunt rixarum et litium, quibus quem innectere, turpe habetur, zu vertreiben genöthiget; ist nothwendig noch weniger ein Rechtswang aufzutreiben, in einer dergleichen Ritterschaftlichen Connexion wider Willen zu hoffen, die nur das particular Interesse zu ihren Zweck hat. Ordo und Corpus mag seyn, was vor welches es sey: Semper placet licentia discedendi, wie sich fast beständig veroffenbahret. Ueber seinen Willen, mag keiner länger dabey detinirt werden, als sein Nutzen erfordert. Genug ist es, wenn er sich damit des Vortheils jener zukommenden Freyhelt begehrt, und weiter nichts davon verlangt. In Societate kommt es ja auf den Nutzen derer sich associirten an, welcher, wenn er nicht mehr ersehen wird, eo ipso die Societät an Selten ein, oder des andern selbst

sten

sten aufhört, daß, cessante causa, cessat etiam effectus, die übrigen Socii, zu deren weitem Continuation, keinen Vortheil zu allegiren, und damit zu behaupten haben: hoc vel illud membrum in praeiudicium totius Consortii könne ex suo arbitrio nicht handeln, oder gar seinen Nutzen befördern. Freylich meinen die Ritterschafftlichen Bertheidiger: membro cuidam non licet praedia sua equestria pro lubitu è consortio quouis modo distrahere, cum nimium exinde imineat Ordini praeiudicium irreparabile, quod iam satis huic actibus eiusmodi perniciosus inflictum fuerit, ut celeri praecautione et medela uti, summa nunc postulat necessitas etc. Wenn es aber bey Ihnen so gut, wie bey diesen hieß: de nostro corio laditur; Würden sie bald sagen: Cavendum est; das Hemde ist uns näher, als der Rock. Das particular Interesse liegt uns näher am Herze, als das Gemein-same, das uns doch nie subveniet, wenn wir schon bey Ihme verderben: Die beste medela ist die nothdürfftige Retirade von dem Corpore, die, bey alle deme es doch nicht ganz und gar, sondern nur nicht temere zu unternehmen, denegirt.

§. 13. Haben sich auch schon Ao. 1560. und 1566. also zur Zeit der ausgewürkten und confirmirten R. Ritterschafftlichen Privilegien, die „damahligen Dynasten unter einander vereiniget, von der Kayserl. Cro-„ne sich mit ihren Gütern nicht wieder zu trennen: verbindet doch solches, da ohnehin noch nicht außer allen Zweifel: ob, und in wie ferne es von allen membris angenommen worden? nur die darinnen begriffene, und dabey weiter keinen tertium, oder deren Nachkommen, die ein gleiches nie gethan, und noch nicht wollen sind, folgar auch dazu sich nicht verbunden haben, weniger ihrer Vorfahren praetendirtes factum zu begnehmigen schuldig sind, womit Ihre Gutwilligkeit überellet worden, die dazu so treuherzig nicht gewesen seyn würde, wenn, wie sich allerdings gebühret hätte, ihr hierunter freye Willkühr gelassen worden wäre. Gilt doch kein pactum, ne omnino divisio fiat. Non obstante pacto à communione recedere licet. L. 14. et 15. ff. pro Socio. Gestebet indessen diese vor sich habende Vereinigung selbst ein, daß schon vormahls, es seye wegen einiger Mitglieder, dazu nie, wenigstens coacte gezeigten Bewilligung, oder aus einer andern, oder auch mit einer, oder ohne alle Ursache, eine große Anzahl des Adels mit einem ansehnlichen Theil ihrer Güter in folgenden Zeiten sich von Ihnen getren-

getrennet: Was soll die Ißigen hindern, disfalls eben solche freye Hände zu haben? Die darüber erhaltene Keyserl. Confirmation vermag sie doch nicht davon abzuhalten. Sie würdet bekannter Rechte nicht mehr, als das Confirmatum, und muß am Ende geschehen lassen, mit eben dem Rechte von dar wieder aus zu gehen, mit dem sie ehedim geglaubet, vom Reich sich absondern zu können. Mit einander hat diese Vereinigung eine causam zum Grunde, die nicht etamahl zu sagen, und dazu alle vor sich habende Priuilegia überein Haufen wirfft. Zu denen Zeiten solcher Vereinigung, haben lauter Dynasten das Ritter Corpus ausgemacht, wie das, zu Errichtung eines ordentlichen Ritterschafft. Corporis extrahirte Priuilegium Ferdinandinum de Ao. 1560. trockenem Buchstabens enthält. Gleichwohl haben sie weder Vereinigung, noch die darüber gesuchte Keyserl. Confirmation vor so verbindend geachtet, daß sie pro tubitu nicht wieder davon solten abkommen können. Wie datinnen selbstes gestanden wird, sind deren wirklich so viele abgegangen, daß das Corpus um viele Millionen Goldes in Haupt Sorte geschwächt worden. Ihr weniges Ueberbleibsel den Zwang eines Besammenbleibens zu unterwerfen, verlohnte der Mühe lange nicht, wie bey Untersuchung der dabey noch bastenden Dynasten Gütter sich untrüglich veroffenbahret, dann doch inzwischen sehr wenige, oder wohl gar keine, davon abgekomen. Nithin muß sie schon damahls eine heimliche Immatriculation in Absicht damit gehabt, und geglaubet haben, die R. Stände dadurch am füglichsten abhalten zu können, ihren nachgehends de facto eximirten Landadel zu vindictren.

§. 14. Pacta sunt seruanda, nec temere unius voluntate volui possunt, ist wahr: Aber hier gehet solches die heutigen Membra nicht an. Sie haben derhalb nie conuentret, und was ihre Vorsabren gethan, verbindet sie weiter nicht, als sie gerne wollen, folglich haben sie auch länger nicht zu büßen, das sie in selben, und in sich selbstes allbereits lange genug schmerzlich büßen müssen. Ist nicht genug, daß sie zeithero in ihnen, und in sich, derhalb so empfindlichen Schaden schon erlitten, den mancher nicht zu überwinden vermocht? Nun wird es hofentlich einmahl Zeit seyn, selben zu fliehen, dagegen ihren eigenen Nutzen zu befördern, den sie vor das Ritter Corpus nicht zu sacrificiren haben, das ihnen doch dagegen nie einen Ersatz hoffen läßt, vielmehr nur abnimmt, was es habhafft zu werden vermag, seinen enormen, meh-

ren

renehells unabhigen Kosten Aufwand desto füglichet bestreuten zu können.

S. 15. Kan die Ritterschafft schon Gesetze geben: quid tunc? die sie in particulari macht, überschreiten die Grenzen eines jeden Gutes nicht, sonst sie mehr Rechte, als der stärkste R. Stand hätte. Und die sie in corpore glebt, sind nur conuentionales, verbinden also niemanden, der sie nicht angenommen. Die Nachkommenen, die dergleichen schädliche und gefährliche Gesetze vor keine ihren Absichten und Nutzen gemäße dispositiones ansehen, haben damit von ihren Vorfahren in geringsten nicht obliget werden können und wollen, und die darüber erlangte Keyserl. Confirmation will sie wieder noch weniger stringiren, je mehr der Vorlauff der Zeiten in allen Sachen, und also auch hier, eine Veränderung macht, daß derselben durchgängige Beobachtung nunmehr so nothwendig nicht mehr ist, als ehemahls gedünket haben mag. Quicquid ab initio est voluntatis, ex post facto fit necessitatis etc. trifft wieder nur die, so ihre Einwilligung dazu gegeben, und nicht noch die, so deme zu aller Zeit widersprechen, und daher schon längstens davon abgehen können, vielfältig auch schon davon zu seyn, gewünschet haben, deren keine geringe, und dazu nicht wenige sind. Einem tertio non consentienti liegt keine Rechtsobliegenheit an, durch eines andern vormahls überreichten guten Willen sich ebenfalls höchst nachtheiliger Zwang und Ungemach aufladen zu lassen, die bishero die Ritterschafftliche Güter in solche empfindliche Verachtung gebracht, daß etwas darauf zu creditiren, oder dieselbe gar zu kaufen, fast kein Mensch mehr daran will.

S. 16. Die alltäglich zu bezahlende Charitativ passiren hiez zu vor eine gar schlechte Captation. Damit wird die Keyserl. Cammer, oder der Keyserl. Fiscus wenig verstärket, wenn sie schon an sich eine beträchtliche Summe ausmachen. Deren nöthigen Bestreitung dörfte übel gerathen seyn, wenn sie keinen stärkern Ausfluß von anderwärts her zu fourniren wüsten. Was liegt einen Keyser daran: Ob in his Charitativis contribuendis nullam prorsus admittit moram Ordo equestris, ut eo magis se paratissimos fidelissimosque exhibeant Caesaris Vassallos, oder nicht? Wer nicht zu ihm contribuiret, contribuiret zum Reich, und dieses bewilligt, und praestire selbst, was der Keyser in Vorfällen nöthig hat, seine eigene Kräfte zu schonen, und anderwärts

hin zu employren, daß er keinen Verlust leidet, wenn die Ritterschafft schon in peculio Caesaris wäre, gleichwobln nicht das geringste von ihr aufzuheben hätte. Promte allenfalls zu bezahlen, kommt auf ihren guten Willen nicht an. Schuldig ist sie solches, es mag zu Ihm, oder zum Reich gehören, sonst rückt eben die execution ein, die alle promtude würket.

§. 17. Das Exempel des Herrn Grafen Alberts von Dettingen, das gemeinlich wieder einen gewillten Ausgang von der Ritterschafft eine Furcht einzulagen angeführt wird, der sich Ao. 1650. in Fürsten Stand erheben, und zugleich in das Fürsten Collegium introduciren lassen, dagegen zu Hebung des Gräffl. Collegii erecten Gravaminum, 700. fl. bezahlen müssen: gehört hieher nicht. Was einer taedio litis, und kurz von einer Sache zu kommen, sich gefallen läßt, macht noch kein Recht, und gereicht keinem andern zur Folge. Die Parthe ist da zu hier zur Nachfolge nicht egal, ein gleiches, eueniente casu, fordern zu können; der Unterschied ist vleimehr sehr gros. Von einem Collegio in das andere zu treten, die dem Keyser und Reich unterworfen, und unter beeden höchsten Autorität sich befinden, heißt nicht ein, von dem Reich sich exempt gemachtes, und in denen Dynasten von dem Keyser alleine privilegirtes Corpus, das lesser Dignität, Hoheit und Würde nicht hat, nicht einmahl die behalten, die sie ehedln gehabt. Am Ende wäre sich leichte die Vorstellung zu machen gewesen, daß es mit diesen angebllichen Abstand eine ganz andere Bewandniß gehabt haben müste, als insgemein vorgegeben wird. Er kan doch nicht dazu gedienet haben, des Herrn Grafen von Dettingen Gräffl. Anschlag davor selbst zu übernehmen, wodurch den Gräffl. Collegio erst im Verfolg der Zeit eine empfindliche Last erwachsen müste; nebst deme aber noch den Fürsten Anschlag zu tragen, würde der Herr Graff auch nicht haben thun können. Ohne allerseitiger praegraultung ist also viel kürzer. Quo quota ist in der Gräffl. Matricul ab- und dagegen in der Fürstl. wieder zugeschrleben worden: was hingegen selber angebllicher Abstand bedeuten soll, eben unbekant ist. Der Hlereichheim, Nechberg und Sichischen Vorgänge, wäre sich vleilichte nicht allzugros zu rühmen. Der lis ist annoch sub iudice, und dößten mit der Zeit wohl noch grose Wehetage verursachen.

§. 18. In diesem §. 9. erlangten iure singulari, wollen sie-allerley
Gat.

Gattungen Privilegiorum mit Verwissen und Einwilligung des Reichs vor sich haben, die theils fauorabilia, theils odiosa, theils personalia, theils realia, und am Ende noch gratiosa und onerosa, dazu durch den Westphäl. Frieden, und durch die Keyserl. Capitulationes confirmirt, hoc ipso in perpetuum duratura, valitura, ideoque irreuocabilia seyn.

§. 19. Ein zwar großes, destoweniger aber, ad effectum kommen zu lassendes Praetensum, womit er sich hactenus nicht vergebens gesetzt worden, wenn damit in die R. Ständl. Lande eingedrungen werden wolten. Die gemeine distinction, wornach die Abtheilung dieser Privilegiorum in fauorabilia et odiosa gemacht worden, ist nicht weit her, und ohne allen Nutzen, weil sie pure particular, und nicht conuertible. Beeden Theilen kan nie eine Sache fauorable, sondern nur einen davon, und dem andern odios seyn, et vice versa, so jedoch in materia Privilegiorum nicht angehet, wenigstens so seyn soll, daß der tertius darunter nicht vernachtheiliget werde: Eo ipso aber doch wirklich vernachtheiliget werden muß, wenn in ulla aliqua parte seinem Interesse das Privilegium odios und zu nahe gehet. Doch ist nicht zu leugnen, daß die R. Ritterschafft städtliche und höchst fauorable Privilegia aufzuweisen hat, die eben bis anhero die R. Stände so jaloux gemacht, wenn ihnen damit zu nahe gekommen, und geglaubet, eben dieserwegen Privilegia zu seyn, und den tertium zu verbinden, aufhören zu müssen, weil sie sein ius laediren.

§. 20. Hingegen weis sie von keinen odiosis zu sagen, und bishero ist noch nicht zu hören gewesen, daß sie sich nur über den geringsten Theil ihrer in so großer Menge habenden Privilegien geklagt, wo es nicht die wenigsten Charitativem seyn, die sie zu bezahlen hat: Allein, wenn sie à proportion der Reichs Stände matricular Anschlag contribuire müssen, würden sie ein weit mehrers, als wirklich geschieht, zu praestiren haben. Vielleicht möchten sie lieber gar nichts geben, so könnten diese angebliche Privilegia odiosa ebenfalls fauorable werden, daß sie allenthalben den Vortheil und Nutzen alleine hätten, so aber wider dem L. 29. §. 2. ff. pro Socio laufft.

§. 21. Trifft die damit privilegirt worden seyn sollende Personen: So ist kein Reichs Stand mit den Einigen von et es andern Reichs Standes Jurisdiction befreuet, wenn er mit ihnen diese seine Lande betritt; außer in soferne es die reciprocalische Achtung erfordert. Extra territorium ius quiescit territoriale. Non etiam extendere possunt iura sua territorialia Proceres et Status ultra prouinciam assignatam. Secus qui facit,

cit, alterius territorium violare videt. Iaf. r. Conf. 146. n. 4. Gail. de Pac. publ. c. 16. n. 27. L. 1. cum inconueniens sit, falcem in alienam messem mittere. Princeps enim vel alius in alieno territorio quoad iurisdictionalia contentiosa habetur vt priuatus, ibique forum fortitur. Simon Pistoris Conf. 19. n. 29. Vol. 1. Matth. Steph. de iurisd L. 1. c. 33. **W**ithin kandle R. Ritterschafft in denen Dynasten mit den Zhrigen kein mehrers begehren, die nach einmahl angenommen und profitirten selben Namen und Standes, bey weiten nicht mehr das ist, was sie vor ihrer deuerirten R. Standschafft gewesen, oder sie muß seine Lande gar melden. **S**ie hat solches nur allzuwohl eingesehen, und eben dieserwegen dergleichen personal Priuilegia zu ihrer dagegen gesuchten Bedeckung vor nöthig erachtet: **W**enn aber dieser Effect sich davon versprechen, und mit Keyserl. Priuilegien und andern Gnaden Briefen von der Landes-Hohheit eines Reichs Standes ausziehen liesse: würde die R. Ritterschafft in anderer Herren Länder nur nach Gefallen kaufen können, daß zulezte die Landesherren selbst mit ihren Unterthanen in ihren eigenen Landen nicht mehr würden bleiben können, woserne sie ihnen nur den geringsten Aufenthalt darinnen gönnen solten. **M**ancher Particulier würde sogar seine übrig habende wenig hundert Gulden daran zu wagen nicht scheuen, und damit eine solche üble Folgerung ernöthigen, daß am Ende ein jeder etwas vermöglicher gemeiner Mann eine solche statliche personal immedietät würde haben wollen. **W**ie paradox klingt es nicht, in eines Reichs Standes officio zu stehen, gleichwohl derhalb nicht vor ihm, sondern in denen R. Gerichten responfable zu seyn. **V**or ein Beneficium hat kein R. Stand nöthig, mit ihm dieserwegen in denen R. Gerichten erst lange zu processiren, und sich unnöthig grose Kosten zu machen. **I**n loco administrationis ist nur alleine, denen bekannten Rechten nach, Red und Antwort zu geben. **W**ithin muß er entweder seine praetendirende personal immedietät auf seinen würllichen immediaten Gütern lassen, oder der Dienste müßig geben. **K**ommt zum Schulden machen, könten leicht eines Reichs Standes Lande damit erschöpft werden, wenn ein dergleichen personal immediatus vorlenes Gerichte derhalb zu stehen nicht schuldig seyn sollte. **D**esterreich erkennet solche personal immedietät nie; vielmehr verordnet, wenn ein immediatus Schulden halber belanget wird, die Dester. Regierung alsofort das nöthige dagegen, ohne damit auf ein Reichs Gerichte zu warten, folglich haben andere Reichs Stände auch nicht darauf zu warten nöthig, die quoad

quoad hunc passum aequilia iura haben, und nicht deterioris conditionis seyn.

§. 22. Concernirts hingegen die Güter: kommt es nur darauf an: ob sie vere Dynastien seyn, und extra Statuum territoria liegen, oder in denselben sich befinden? Ist ienes, verlange ihre immedietät, so weit sie an sich zu stehen, niemand zu bestreiten, wenn sie schon mit keinen Keyserl. Priuilegio munet ist. Haben doch dergleichen die Reichs Stände auch nicht, sondern verlassen sich hierunter lediglich auf die effectus ihrer zukommenden Landes Hohelt, denen niemanden zu nahe treten darf: Ist aber dieses, können keine Keyserl. Priuilegia dagegen was gesichern, weniger jemanden von der Landes Hohelt eximiren, eo ipso denen Reichs Ständen keinen Eintrag thun. Vermag schon niemand zu leugnen, daß der Keyser auf, und zu immediaten Reichs Gütern iura territorialia, und Regalia, von einerley Gattung concediren könne, wenn und wie er will: Gehet es doch nur in solchen an, die nicht schon von einem oder dem andern mit seinen territorio legitime possidret werden. Reichs Absch. zu Augsp. de 1348. §. Wiewohl auch, ibi mit ausdrücklichen Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, und Landes Fürstl. Obrigkeit. Principis summi officium est, omnes omnium Iurisdictiones tueri, non turbare, et unumquemque Imperii Statum in ea conditione, in qua fuit à suo principio et origine conseruare. Capit. Carol. V. ibi ein jeden Herrn und Stand bey ihren Hohelten, Würden, Rechten, Macht, Gewalt &c. bleiben lassen. Ihr damit einmahl erlangtes ius quaesitum ist viel zu feste radicret, als daß es ihnen auf irgend einige Weise solle benommen, oder geschmälert werden können. Peregrin. de fideicom. art. 159. n. 119. Lancellot: de attentat. p. 2. c. 12. lin. 52. n. 23. Territoriis enim hodie in dignitatem regiam et summam eminentiam euectis, possidetur vniuersalis iurisdictionio successoria lege et conditione, in perpetuum, et collatione sic instituta, ordinario et proprio Marte ad utilitatem propriam. Knich. de iur. terr. c. 1. n. 346. seqq. Ist ihre eben damit heute zu Tage patrimonialis gewordene iurisdiction nicht zu prorogiren, weniger contra domini voluntatem einem Unterthanen abzusagen, und dagegen einem andern Herrn sich de facto zu submittiren Enenckel de Priuileg. L. 3. c. 16. n. 30. Steph. de Iurisdiction. L. 1. c. 25. n. 50. dürfen ihr eben so wenig ertheilte Priuilegia nachtheilig fallen, quae nunquam ad alienam iniuriam porrigi debent. Paris de Puteo Rubr. officialis c. 2. Pruckm. Conf.

Conf. 38. n. 85. omnia Imperatoris Rescripta, beneficia et largitiones hanc tacite habent clausulam annexam: Saluo iure Imperii et cuiusque Volun. de iur. Princ. c. 4. n. 4. Vasquius illustr. quaest. L. 1. c. 4. **Weswegen die neueste Keyserl. Wahl Capitulation art. 1. §. 9. verspricht: Niemanden wider der Stände Gerechtlame einiges Priuilegium zu ertheilen, und art. 7. §. 5. Woneben wir fürodln keinerley von untern Vorsaheren zu ertheiln nicht hergebrachte Priuilegia, so dezer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero territoriis zustehenden Policcy Wesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtlamen in einerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen ic. und Schmaus Comp. iur. publ. L. 2. c. 7. pag. 77. zu Statuiren bezogen worden: An wenigsten kan der Stände Landes Hohelt dadurch Eintrag geschehen, und sind deswegen viele alte ehemahls in Uebung gewesene Keyserl. Priuilegia heut zu Tage theils überflüssig, theils ungültig. ic. Die Keyserl. plenitudo potestatis erstreckt sich nur auf das, was derselben nach den Reichs Gesetzen vorbehalten worden, und nicht zugleich auf das, wodurch die Landesherrl. Gerechtlame eines territorial Herrn, wenn er schon kein Reichs Stand ist, auf solge Weise zu schwächlern. Die Keyserl. Königl. Gewalt ist im Teutschen nicht absolut, und omnibus legibus soluta, sed legibus fundamentalibus et capitulationi adstricta, also daß diese Keyserl. absoluta potestas selbstn anderst nicht verstanden seyn will, als in so ferne damit nicht denen Reichs Gesetzen, und der in denselben enthaltenen teutschen Freyheit zu nahe getretten wird.**

§. 23. Ihre bene merita, um welcher willen sie so viele und stattliche Priuilegia remuneratoria und gratiosa haben will, werden zwar in allen Scriptis equestribus so trefflich herausgestrichen, daß kein Wunder, der Keyser und das Reich wären ihr, vor ihre vormahls mit Schwendung so vielen Ritterl. Blutes geleistete Corporal Dienste, und vor die nach deme übernommene wenige Charitativ, noch dazu die größte obligation schuldig. Wie aber eine jede Sache, nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachtet, erst erkennen läßt, in wie weit und ferne dergleichen ungeschweuten instanz Platz zu gönnen: Also ist es auch hier, wo sodann die natürliche Folge gekräftiget, daß weit rühmliche, die vor sich haben wollende große Thaten vergessen würden. Damit ist doch nie was anderes, als was ihr obgelegen, gethan worden, und wenn man es genau besiehet, dürfte noch ein merkliches an ihrer aufhabenden Schuldigkeit abgehen, das weder Remune-

muneration, noch gratiam verdienet. So lange es die alte Reichs Verfassung gestattet, sind sie, wie andere Reichs Stände, zu Felde gezogen, und haben weiter nichts gethan, als was selbe gethan. In so gefährlichen Orten sie commandirt waren, auf so gefährlichen Plätzen mussten selbe angehen, wo ihnen kein besser Gerichte vorgesehen wurde, und also den Tod eben so gut exponirt waren, ihr Leben daran zu setzen, wann schon mehr Land und Leuthe mit ihnen abzusterven, als dorten, zu besorgen war, gleichwohl innerhalb nirgends noch des geringsten Rühmens gehört worden, vor so viel geschwendetes Fürsten und Grafen Blut eine Keyserl. Erkennlichkeit und Gnade verdient zu haben, die ohnedeme in einem Reichs Krieg, wo ein jeder nur sein Contingent zu stellen gehabt, zu hoffen gewesen, und in einem Keyserl. particular Krieg, dergleichen damahls noch nicht war, eine verdient haben wollende Keyserl. remuneration die Reichs Stände nicht affigiren darf: Wie aber sothane Reichs Verfassung nach diesem geändert, und, statt der R. Stände persönl. Aufsitzens, der miles conductivus zu Felde geführt wurde, die R. Ritterschafft gleichwohl noch einige zeitlang ihre personal militar Dienste dem Keyser und Reich aufgedrungen, waren sie auch ein mehrers, als das ordinarium schuldig, gleichwie jed anderer, der sich zu einem Geschäfte aufdringet, sich gefallen lassen, oder davon bleiben muß; dennoch findet sich solches nirgends in der Historie würklich praestirt worden zu seyn, es wäre dann, daß, wie sie sich selbst rühmt, bey denen alten Reichs Ritter Diensten die Ritterl. männliche teutsche Jugend in Kriegszeiten bey den Zelten die Keyserl. Cron und Scepter bewacht, ihrem Keyser aufgewartet und gedienet hätte ic. Dieses aber war eine affaire, wozu sie so nothwendig nicht ware. Der Staat wurde hierunter damahls sonderlich weiter nicht geachtet, dagegen war man nur zufrieden, den Feind davon gelagt zu haben, und zu Bewahrung Cron und Scepter vor dem Keyserl. Zeit Schildwache zu halten, konte ein geringerer besser thun, von deme die sogleich bey Leib und Lebens Straff eingeführte Subordination mehr accuratesse erforderte, als selbe sich gefallen lassen, die gleich auf ihr Ritterliches Blut gepocht, und lieber commandiren als pariren wollen. Mit denen folgenden zum größten Nachtheil der R. Matricul an gekommenen Charitativien hat sie noch weniger verdient. Werken sie schon eine beträchtliche Summe des Jahrs hindurch ab, praestiren sie doch bey weitem nicht, was ihnen eigentlich oblieget, wenn sie in dem R. Matricular Anschlag mit begriffen wären. Eben dieses, daß sie ratione
 E ihrer

Ihrer Besitzungen darinnen ziemlich hoch hinau müsten, haben sie gleich ersten Anfangs, als derselbe aufgekommen, nur allzuwohl wahrgenommen, aber nicht gewolt, daher in Verfolg der Zeit es so einzurichten gewüst, daß quid pro quo zu geben, der Keyser mit einem überhaupt bewilligten bagatell eines Gnaden Geschenkes zufrieden seyn mußte, wovor sie gleichwohl auf der Reichs Stände Conto keiner so theuern Remuneration würdig seyn können.

§. 24. An Ihrem §. 9. erlangt haben wollenden Iure singulari, bleiben ihnen also weiter nichts, als ledigl. Priuilegia onerosa übrig, die sie mit baarem Gelde erworben, und bis her erhalten: Damit wächst ihnen aber, noch lange kein Recht zu, derselben, wider der R. Stände hergebrachte höchste Landes Gerechtsame, Befügnisse und Freyheiten nur in geringsten sich zu Nutzen machen; nur so viel als ihnen ohne der R. Stände Nachtheil und Beschwerde zuzulassen, haben sie damit erworben, es mag schon noch so viel gekostet haben.

§. 25. Aber auch diese sind nicht abzusehen, wozu sie extrahirt werden mögen, und wozu sie dienen sollen? Haben die Dynasten dieienigen vorzüglichen Gerechtsame und eminente Iura, die sie damit zu behaupten vermehnen, auf ihren Güttern und Herrschaften originarie hergebracht; Haben sie zu deren fernern Beybehaltung eben so wenig, wie die Reichs Stände, zu ungeschmälerten conferirung ihrer höchst Landesherrl. Gerechtsame, Keyserl. Priuilegia nöthig. Noch nie ist von dem Stärkern einem Geringern etwas negirt, oder gar entzogen worden, so lange Er in terminis geblieben: So bald Er aber nach ihm nicht zukommenden höhern Dingen zu streben angefangen, wurde Er freylich mancher Orten trefflich mitgenommen, dahingegen Er anderwärts unvermuthet solchergestalten durchzubrechen Mittel und Wege gefunden, daß es in manchen Dörffern so viel köpfigt geworden, und öftters nicht Herren genug zu zehlen seyn. Nur die öftters allzuwelle extension eines einzigen Wortes, das in alten Zeiten, wie vielleicht zu anderer Zeit mehrers auszuführen, einen weit engern, oder auch wohl ganz andern Verstand gehabt, als es in neuen Zeiten angenommen, hat solches verursacht, worüber die Inscitia derer Subalternen die stärksten und wichtigsten differenzien erregt, und benebst noch dergleichen unnöthige, die jalouxie noch mehrers vergrößerte Priuilegia ausgetwürfet, das die Schwächern öftters eneruirt, und die Stärkern trefflich mitgenommen, beeden aber bis dato noch gewaltig zu thun macht. Haben sie
aber

aber solche Gerechtsame und eminente Iura auf ihren Gütern und Herrschaften nicht gehabt, denen nächstgelegenen Reichs Ständen vielmehr zugestanden, denen noch bis auf den heutigen Tag verschiedene dergleichen und andere Iura darauf zu kommen: Waren solche mit dergleichen Privilegiis denen Reichs Ständen nicht zu entziehen, und dagegen denenselben zu überlassen. Zur Zeit Johanes N. Ritterschaff l. Privilegien Ausstellung waren die Keyf. R. Domunialien schon lange dergestalten erschöpft, daß daran, wenn schon ohne, oder mit haben wollende Verdienste, nichts auf sie gewartet. Und der Besitz der R. Ständl. Lande war nun auch so befestiget, daß nichts mehr davon, wie in alten Zeiten, abgenommen, und einem andern zugestellet werden dürfte. Sollen hingegen nur ihre bereits gehabte Gerechtsame damit extendirt worden seyn, daß sie per totum Imperium, zum Nachtheil der R. Stände, die sonst intra limitas territorii, gehörig effectus haben sollen, wird dadurch das ius tertii laedirt, welches kein Privilegium zu disponiren vermag; dazu erduldet solches kein Reichs Stand von seinem Vlt Stand: Was soll ihr respectu der R. Ritterschafft distalls zu verbindn vermögend seyn?

§. 26. So viel ist wohl richtig, und unlaugbar, daß die Dynasten temporibus Francorum schon viele und grose allodial Güter belessen. In formulis Marculfi si det sich: Ideo per hanc epistolam vos, dulcissimi Nepotes mei, volo vt in omni *Alode* mea post meum discessum, si mihi suprestis fueritis, hoc est tam terris, domibus, accolabus, mancipiis, vineis, siluis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, peculium utriusque sexus maiore et minore, omnique supellectile domus etc. etc. welche den Familien so anblengen, daß sie tezuwelen nicht einmahl ob laesae Maiestatis crimen denen Besitzern zu nehmen waren, wenn sie solche schon ehemahls von dem Königl. fisco erhalten hatten, wie Gregor; Turonens. histor. francor. L. 9. c. 38. p. 463. in verbis a. führt: At vero Sunnegifilus et Gallomagnus priuati à rebus, quas à fisco meruerant, in exilium retruduntur. Sed venientibus Legatis, inter quos Episcopi erant, à Rege Guntchramno et petentibus pro his, ab exilio reuocantur. NB. Quibus nihil aliud est relictum, nisi quod habere proprium vidbantur. Dieserwegen, exclusis liberis hominibus, ad honores et beneficia admittirt. Thomas. de origin. feudal. §. 21. lit. a. Ihre Klinder mehrentheils in aula Regis erzogen, und eo ispo der Weg ad sum-

mos honores gehabt worden. d' Achery Spicileg. Tom. 2. pag. 264. daß sie pares cum Ducibus et Comitibus, ideoque Nobiles waren, ex quo Nobilium ordine Duces Comites, reliquique aulae Magnates et officiales erwöhlet wurden. Gundling: an nobilitet venter. c. 2. §. 5. das Ius suffragii in Comitibus hatten. Autor vitae Meinwerck. §. 42. apud Leibniz p. 543. mit ihren caulis, die pro caulis maioribus gehalten, coram solo Imperatore et Statibus geurtheilet wurden. ibid. p. 551. auf diesen ihren allodiis große Freyheiten zu genießen, wie die Herzoge, Grafen etc. den Bann und übrige Regalia, dann das Symbolum Vexilli von dem Keyser erhalten, und also alle Gerechtfame und eminente Landes Iura hergebracht, welche die übrige Reichs Stände auf ihren weltlichbüchtigen Ländern hatten, und noch heutiges Tages exerciren. alleg. Gundling. de feudal. Vexill. §. 23. Dieserwegen unter solchen ihren Fahnen ihre Milites und Vasallos zu Felde führen müssen, und also wie selbe immediat waren: Man wels aber auch, daß die folgenden Zeiten, und die Dynasten selbst, hieran vieles geändert, theils solcher, sonderheitlich derer iurium eminentiorum, hier, und dar ziemlich geschwächet, und an Potentiores überlassen, theils zu Lehen aufgetragen, theils mit dem ganzen Dynastien immediat gemacht. Furstner. de iure Supremat. p. 82. bestärkt solches mit folgenden Worten: Ego ex historiarum monumentis persuasissimum habeo, Germaniam iam Carolouingiorum temporibus, et paulo ante, plane vt hodie, plenam fuisse Principatibus et Dynastiis, et Familiis illustribus, quarum plurimae etiam nunc perennant, quae terras suas hereditario iure possidebant, nec multum ab hodiernis distabant, nisi quod ob crebros motus ac perpetua bella, crebriores essent commutationes, quam nunc fit. etc. Wie dann auch, da unter denen Schwäbl. Keysern die Macht einiger Herzoge gewachsen, verschiedene derselben gleiche fata mit etwelchen Grafen zu erleiden gehabt, Landfässig gemacht zu werden, andere ihre immediat behauptet, und wentge, da Henricus Leo in die Acht erkläret worden, und andere Veränderungen in Reich entstanden sind, dieselbe wieder recuperirt haben. Arnold. Lubec L. 3. c. 2. n. 1. und in so lange durchgehends in ihren Statu eminentiori verblieben, daß sie noch im 13ten Seculo ihre Milites und Vasallos unter ihren Fahnen zu Felde geführt. vid. Charta apud Kopp. de insign. different. n. 1. bis endlich die, bey aufgekommene Ritterschafft. Wesen selbst, veranlaßte Heringerung, ihnen die Reichs Standschafft mit verschiedenen andern vorzüglichen Gerechtfamen benommen.

§. 27. Hieraus widerlegt sich von selbst die zu vermeintl. Saluerung des, auf der Dynasten Ritterschafft. Gütern, annoch zu stehen sollenden Besteuerungs Rechts, von denen R. Ritterschafft. Vertheidigern ersonnene distinction: inter Superioritatem et Iurisdictionem, und eo ipso unter der uniuersal und provincial, oder general und special Besteuerung, davon selbe dem Keyser und dem Reich, die Er pro lubitu auf die Reichs Ritterschafft transfer ren können, und diese jedem R. Stand insbesondere auf seinen Landen zu stehen soll. Sie wissen sich in der That nicht aus der Verwirrung zu helfen, weniger, was sie nach ihren falschen principiis behaupten sollen, welches nur daher rührt, daß sie alle historische Arbeiten, als die einzige Quelle der hier nöthigen gründlichen Untersuchung, geßiffendlich hinten, und dagegen ihr einziges Hehl in die vor sich haben wollende R. Ritterschafft. Priuilegia setzen, die ihren wahren und richtigen Verstand daraus selbstbergeholet wissen wollen, weil sie einzig und alleine darauf gebauet sind. Vi superioritatis territorialis hat ein jeder Landesherr das *Ius collectandi* in seinen Landen, also daß, wenn schon ein und andere auswärtige Herren hier und dar die eine, oder die andere Gattung der Iurisdiction darinnen zu exerciren haben sollen, dieselben doch mit ihm *vi huius iurisdictionis competentis*, kein Besteuerungs Recht allda sich anmassen dürfen. In alten Zeiten bedeutete wohl Iurisdiction so viel, als heutiges Tages Superioritas territorialis, bis erst in folgenden Zeiten die Mißdeutung solchen in einem sehr weitläufftigen Verstande damahls genommenen Wortes eine andere Benennung, in der Obrigkeit, Herrlichkeit, Zwängen, Bannen &c. und endlich gar in der Landes Hoheit, Souuerainität &c. ernöthiget: Superioritas hingegen hat noch nie eine general Besteuerung geheissen. Der Keyser hat auch wohl von der Zeit nemlich an zu reden, die hieher eigentlich gehöret, und darinnen *una cum iure Superioritatis territorialis*, auch das *Ius fisci* denen R. Ständen ist communicirt worden, *ita vt quilibet in suo territoria hodie obtineat, quae olim ad fiscum Imperialem pertinebant, eaque iure feudi potissimum, saluo Imperii dominio directo, vi reseruari die Oberherrlichkeit über das ganze Reich: Damit aber nie ein dergleichen general Besteuerungs Recht gehabt, und behauptet, also daß die Stände nur das *Ius subcollectandi* auf ihren Ländern behalten. Was er braucht verlangt, und zum Reich benöthiget ist, wiffte er nicht gleich herbey zu schaffen fordern, oder durch seine Deputatos einreiben lassen, sondern es*

mußte erst vom Reich bewilligt werden, und wenn dieses geschehen, wurde es vormals, wo noch, weder Post, noch Wechselweise, eingerichtet war, folglich die bequeme Gelder Uebermachung gemangelt hat, von denen R. Ständen seinen Deputatis behändiget, dagegen vor nun, jede einem Keyser von etwelchen Römer Monathen priuatiue gehörige Bewilligung entweder durch Wechsel, oder in natura dem Keyserl. Aerario eingeschickt, und was zum Reich gehört ehedin an dem Reichs Pfennig Meister, de cuius officio agitur in Rec. Imp. Ao. 1535. S. 21. 1541. S. 47. 1566. S. 55. 1598. S. 10. hernach in die Leg. Städt gebracht worden, Schwed. I. P. p. 498. und 180 endlich in die Ao. 1707. erst errichtete Reichs Operations Cassa eingeliefert wird, daß nur zu bewundern, wie nicht gescheuet werden mag, hieher doch noch zu ziehen: Die per subcollectionem von denen R. Ständen erhobene, und von dem Keyser ausgescriebene R. Steuern seyen noch Seculo XV. per Deputatos Caesareos erhoben und in Empfang genommen worden. So gebets eben, wenn der zu verschiedenen Zeiten vorgewesene sbr. differente Status Germaniae nicht behörig distinguiert, darnach falsche Sätze formlet und nach der bloßen Einbildung reguliert, nicht aber auch nach der Reichs Historie geprüft werden. Außerdem ist doch noch nicht abzusehen, was hierunter endlich der Keyser wirklich cedirt haben soll? Ob es sein und dem Reich zustehen sollendes Uniuerfal Besteuerungs Recht selbstien, oder aber nur die daraus her zu leitende Facultas, ihre eigene Unterthanen zu besteuern, also daß „nach dem Priuilegio Leopoldino die Steuer und Reißbarkeit bey der „Ritterschafft, wie bey denen Reichs Ständen, ex Imperatoris iure „cesso, ein verum surrogatum des gemelnen Pfennigs, und ein onus „reale perpetuum rei semel affectae, semper inhaerens ist. Beydes kan überhaupt nicht seyn, weil gegenüber selbstien vorgegeben wird: Dieses Recht gehöre dem Keyser nicht alleine, sondern dem Reich mit, folglich kan er es auch alleine nicht vergeben. In specie können der Keyser und das Reich ein solch eminentes Ius auf keinen Geringern transferiren, denen sich die Reichs Stände nimmermehr contribuabile machen lassen: Dieses aber würde die Ritterschafft selbst nicht acceptiren. Was sie einmahl S. praeced. von so langer Zeit hergebracht, kan sie nicht erst per priuilegia equestria annehmen, eo ipso selben schlechterdinges wider sprechen, solches vorher nie gehabt zu haben. Die Länder Erblichkeit derer Reichs Stände, und der Dynasten erworbene Gerechtsamen, una cum Superiorita-

ritate territoriali, dann dem iure filci sind ohnedeme weit eher vor sich geangen, als noch an dem gemeinen Pfennig gedacht, und folglich die Steuern demselben surrogirt werden können, daß sie eben dieserwegen ihre Länder Herrschaften und darauf habende Gerechtsame nicht ex beneficio Caesaris, sondern Krafft ihrer Reichs Belehnungen, und iure proprio besitzen. Zudem ist um die Zeit des vorgewesenen gemeinen Pfennigs, und der ausgestellten R. Ritterschafft. Privilegien schon lange weder der Gerechtsame, noch Länder vor einen teutschen Keyser zu veralieniren mehr übrig geblieben, die nicht die Reichs Stände völlig acquirirt gehabt. Wann nun die Ritterschafft selbst gestehet, vor erhaltenen Keyserl. Privilegien das Besteuerungs Recht auf ihren Gütern nicht gehabt zu haben, muß es nothwendig an die nächst gelegene Reichs Stände gediehen seyn, denen es der Keyser nicht nehmen, und dagegen, mittelst solchen Privilegien, der Ritterschafft geben können.

§. 28 Ein Fundament zum competirenden Besteuerungs Recht noch aus dem art. 10. §. 18. Pac. Westphal: vor die Ritterschafft herzuhalten, sind die daselbst enthaltene Worte: quod idem ius cum subditis feudalibus et allodialibus Nobilitati liberae conceduntur, vt Electoribus et Statibus Imperii aliis etc. bey weitem noch nicht zulänglich. Ist schon einem Reichs Stand das Collectations Recht in seinen Landen aus seinen natürlichen Ursachen nicht zu negiren: Folget deswegen doch noch nicht, daß es auch denen Dynasten auf ihren besitzenden Herrschaften und Gütern necessario einzuräumen, so lange sie nicht bewiesen, daß dasselbe, wie es vorhin darauf gehaffet gehabt, der §. 25. gemelten, in Reich vorgegangenen Veränderung ohngeachtet, geblieben; das um so nothwendiger ist, als sie §. praeced. mit Anerkennung der R. Ritterschafft. Privilegien selbst bekennet, solches nicht mehr darauf gehabt sondern erst damit erlangt zu haben. Mit einander confirmirt dieser Artic. niemand etwas, was er nicht vorhin liquido gehabt. Wird vor nun etwas, oder alles davon, in Zweifel gezogen, oder wohl gar negirt, muß es bewiesen werden. Ist bewiesen also, daß das Ritterschafft. collectations ius außer aller contestation, so hat seine unlaugbare Richtigkeit: Vt Electoribus et Statibus aliis: Wo aber nicht? so wird doch niemand zu behaupten vermögend seyn, daß ein zweifelhafter, oder wohl gar unermessl. Ritterschafft. Punct nach denen Ehur Fürsten und Ständen des Reichs liquiden iuribus zu beurtheilen. Eben dieserwegen, daß sie selbes zu stehen sollen
des

des Besteuerungs Recht nicht erwiesen, und die disposition angeführten Artic. Westphäl. Friedens nicht zu statten kommen können, hat ihre disfallige denen R. Ständen äußerst beschwerlich gewordene Umfassung, so viele gerechteste Aufsechtung schon erlitten, daß sie vergeblich geklaget: Nilominus tamen non desunt praeiudicia innumera vbi quidam huius praerogativae obliti, quos iura illa affectare ac litibus prosequi, haud taeduit etc. vielleicht auch noch mit der Zeit, wiewohl zu späte, besuffzet, mit leeren Vorbildungen: Sed stat et stabit impofterum immutata iuris huius etc. obseruantia, nec desuit occasio, causas et insultus aliorum scuto hoc fortiter auertere et explodere, sich bishero luctirt zu haben.

§. 29. Die Keyserl. Capitulationes geben Ihr derhalb wieder einen schlechten Behuf. Der §. 30. 34. Capitulat. Imp. Ferdinandi II. verspricht ausdrücklich keine dem Reich Steuer und Gerichtbare Güter zu erwerben, ohne die davon dahin schuldige Gebühr zu entrichten, welches die Reichs Ritterschafft mit ihren dahin ebenfalls Steuer und Gerichtbar gewesenen Gütern auf gleiche Weise thun, und in Folge dessen, bey aufgekommener Matricula Imperii, sich in R. Anschlag bringen, nicht aber durch ihre extrahirte Priuilegia davon eximiren, und statt der schuldigen Reichs Steuern, die wenigen Charitatiuen bewilligen lassen sollen. Ist dem Keyser selbes nicht erlaubt gewesen, deme es ohne Zweifel in Ansehen der Ritterschafft ernöthigten exemption vorgeschrieben worden, kan sie dieses noch weniger thun, die nicht mehr Vorrecht, als wie der Keyser selbst disfalls fordern kan. Dringen die Reichs Stände also darauf, daß die Ritterschafft noch thun muß, was somit der Keyser nicht verweigern können: So können sie sehen, wo sodann ihre Priuilegia bleiben? In der instar omnium seyn sollenden Capitulat. Imp. Leopoldi, die ein ganz anderes als selbes besaget, und doch mit aller Gewalt einerley seyn soll, „wird versprochen, die Ritterschafft in ihren Hohen, Rechten, Ges, „rechtigkeiten, ohne Mängelichs Eintrag und Verhinderung, bleiben „lassen, und keinen seiner Unterthanen, von der Jurisdiction, Steuer, „oder Zehende eximiren, oder befreien etc. womit freilich nicht dispositiue, als wenn sie nöthwendig einen complexum omnium regalium haben müste, sondern nur enunciatiue, wenn dieselben in casum contradictionis bewiesen werden, sie zu schützen, gesagt wird, sonst nicht zu wissen seyn würde. Wozu die dabey befindliche Clausula Saluatoria:
Doch

Doch jedermänniglich an seinen Rechten unſchädlich. 2c. dienen Bitte? Verſpricht Keyſer Joſeph ebenfalls in ſeiner Capitulation, der Ritterschafft, wie denen Reichs Ständen, die Regalia etc. zu confirmiren. Iſt damit auch nichts anderes, als was dorten enthalten, geſchehen, und ein mehrers wird daraus nicht zu erzwingen ſeyn, wenn ſchon ein ganzes Kernholz voll Autorität dazu angeführet werden wolte. Dieſe Capitulationes, iſt wahr, hat das Reich denen Keyſern ordentlich vorgeschrieben. Es iſt nicht weniger wahr, daß ſie mit einander dadurch, ratiōe deren Inhaltes, validiſſime und verbindlichſt contrahiret. Es iſt auch richtig, daß ex utraque ſeriō et integrē hierunter gehandelt worden. Es iſt zugleich incontestable, daß das darinnen conuenirte vor allerſelts daſelbſt enthaltene Partes ein ius quaesitum erworben, ſo vor nun nicht wieder zu entziehen. Bey alle deme müſſen die daſigen Supposita: Wenn, und was jeder haben ſoll, und wiſſ? vor keine ungezweifelte Wirklich- und Richtigkeit ange- nommen, enunciaciones vor keine diſpoſitiones aufgedrungen, und da- mahls vor noch nicht liquid geachtete, wie exigibilia ernöthiget werden, ſonſten ihnen Gewalt geſchicht, und die dabey befindliche Clausula Saluatoria ohne Wirkung iſt.

§. 30. Haben ſie die Steuer Gerechtigkeit auf ihren Gütern vor erlangten Privilegien nicht, ſondern die R. Stände gehabt: hat ſie auch dieſer damit nicht genommen, und dagegen ihr gegeben werden können; haben ſie aber ſolche wirklich gehabt: ſo hat ſie auch, weil ſie R. Stände gewe- ſen, und ſolglich dabın contribuiren müſſen, zum Reich, und nicht dem Keyſer gehört. Der bey dem Ertel in obſ. equeſtr. zu befindende Extract Reſcripti Imp. Rudolphi II. ſagt kein Wort, daß ſie in peculio Caesa- ris mit ſeye, ſondern nur dieſes, das ein jeder gerne glaubt, dieſes nem- lich, die Sache ſeye an ſich gerecht, und nicht allein der Ritterschafft und ihren Nachkommen, ſondern auch jeden Röm. Keyſer hoch, und viel daran gelegen, daß der geſeyete Adel bey alter Verfaſſung ungeschmäh- lert gelassen und erhalten werde, und in Nothfällen Ihm und dem Reich ſo viel ſtatlicher Hülfe und Landreichung thun möge 2c. Wie dann auch das vorhero von Ao. 1566. von Keyſer Maximil. II. erhaltene Privilegium kein weiteres enthält, in verbis: Diemeil wir denn nicht für unziemlich achten, daß die Güter, ſo von Alters her, mit gemeiner Ritterschafft contribuirt, künfftiglich in ſolcher Contribution und Meileiden bleiben, wie auch gemeine Ritterschafft und Adel zu Schwaben nicht allein bey ih-

rem alten Herkommen, Würden und Wesen handzubaben und zu erhalten zc. Nur fragt sich: Welches seine alte Verfassung sey, die ungeschmälert zu lassen, und womit er auch dem Reich statliche Dienste leistet? Ist ersteres, darinnen er vor seinen erhaltenen Priuilegiis gestanden? Hat solche bezubehalten, das ganze Reich schon lange und viel genug vergebens angelegen; ist's aber die, so nach deme erst per Priuilegia erwachsen? so ist sie ganz neu, die der Keyser so nach selbst nicht gewollt. Contributren sie wegen diesen dem Reich? leisten sie dem Keyser und Ihme diejenige Hülfe, die sie, wie die R. Stände, schuldig sind, und weiter nicht statlich ist. Bleiben sie aber bey den Charitatiuen, denegiren sie dem Reich die gebührende Hülfe, und verringern zugleich den mit zu verstärken den R. Anschlag. Dahero eben der Keyser Rudolphi und Leopoldi gegebene Bertröstungen, durch einen Dero an alle angrenzende R. Stände abzuordnenden Ministre zu untersuchen: was da, und dort etwa der R. Ritterschafft entzogen seyn möchte? unterblieben. Zwar vermag das Priuileg. Leopold. etc. als unsers vornehmlich dabey verbleibenden Keyserl. Praecipui und Interesse bey ihren von Anbeginn hergebrachten, und dazu wohlmeritirten ohnmittelbahren Stand, Würden, Vermögen, und Splendeur kräftiglich zu conferulren zc. Ihre damahls pro Confirmandis Priuilegiis übergebene Imploration aber, fehlt einzulieben, ohne welchen nichts eigentliches bezubringen, als daß einen ledern in die Augen von selbst fällt, daß ihr von Anbeginn zugehöriger Stand per Priuilegia equestria nicht erhalten, aber wohl geringert worden; mit ihrer von dem R. ernöchtigten exemption kein Keyserl. Praecipuum constitulret werden können, und das Keyserl. Interesse den geringsten Nachtheil nicht leidet, wenn das ihr obliegende, in und durch den Reichs Matricular Anschlag, praestirt wird.

§. 31. Das in vorstehenden Priuilegio Maximil. II. allegirte alte Herkommen löst keine Obseruanz, und Gewohnheit, noch eine davon dependiren sollende Praescription dazu erzwingen. Dieses Priuilegium ist Ao. 1566. erst ertheilt, und das allererste, das Ferdinandus I. ausgestellt, lautet von Ao. 1560. Beide sind also viel zu neu, dergleichen titul einzuführen. Von diesen Priuilegiis will sie gleich wohl einzig und alleines forhanes auf ihren Gütern zu stehen sollendes Besteuerungs Recht verleiten, und damit doch noch eine antiquam obseruantiam haben, und zugleich eine inueteratam consuetudinem praetendiren, eben als wenn die inzwischen
ver-

verlaufenen Stunden Secula wären. Sie meint hoc ipso in alieno territorio die B. Steuerung erworben zu haben, wenn sie schon die Jurisdiction darinn nicht hat, dieselbe auch nicht davon, aber wohl von dre superioritate territoriali ein effectus ist. Sie will auch contra varios actus in iudicio contradictos dieselbe ex hoc fundamento behauptet haben, und ist doch von keiner Stunde eines ruhigen Alters. Dieses Regale collectarum, und das ius territoriale soll ein priuatus contra aequae priuatum 30. ann. praescribiren können, dennoch werden dergleichen eminente iura keinem priuato überlassen, und statt der geforderten 30. Jahre, sind hler nur 6. Jahre verlaufen, die aber auch nicht quiete waren, weil von selbiger Zeit an, bis auf den heutigen Tag darwider sich gesetzt, und vorhero beständig sie in den Reichs Anschlag zu bringen urgirt, also auf allen Selten sowohl obseruantiam und consuetudinem, als auch praescriptionem mit ihren wohlbefugten Widerspruch verhindert haben, der gegenüber selbstn vor zulänglich erkannt, dieserwegen ausdrücklich gesagt wird, in seinem Vorgeben gesichert zu seyn, dummodo non contradictum fuit. etc.

S. 32. Freylich hätte sie, wenn ihr Vorgeben auf einen sichern Grund gebauet wäre, ein egregium ius quaesitum hleran: Da aber weder titulus, noch possessio vorhanden, dazu vor denen Privilegiis sie dasselbe nicht gehabt haben wollen, und mit denenselben es denen N. Ständen nicht zu entziehen, und ihr dagegen zu ertheilen gewesen; so fällt eins mit dem andern weg. Hingegen hat das Reich ein gegründeteres Ius quaesitum, quod nunquam auferendum, an der Dynasten zu tragen schuldigen Matricular Anschlag, welcherhalb mutatis mutandis sich besser hieber schickt, was wegen der von der Ritterschafft zu tragenden, an sich nicht nöthigen grossen Kosten, Ertel in obseruat. anführt: Massen die Steuerbarkeit inferirt zu Bestreitung des Matricular Anschlags und der Reichs Hülfe zu Ihrer Keyserl. Mafest. Diensten und des Reichs Besten, in bello et pace, zu Anwerb. Mundir. und Verpflegung der Miliz, zu Erhaltung des Estats, zu vielerley Tax Geldern, zu verschiedenen Verschickungen an Keyser, Ebur. und Fürstl. Höfe, zu Spesirung derer Reichs und Creß Conuente, etc. etc. das lauter unvermeidliche sehr starke Ausgaben der Reichs Stände seyn.

S. 33. Den Ungrund dieser richtigen Einwendungen erkennet sie selbstn, deserirt sie demnach auf einmahl, und ergibt sich dagegen schlüpferigen persuaforiis, die ihre Causam noch mehrers verderben, als einen gü-

lichen Beyfall erregen. Sie meint, Ihre von dem Reich ernöthigte exemption zu entschuldigen, seyen denen exemptionibus gewisse Schranken gesetzt, nach welchen, wenn sie eingerichtet wären, sie gerecht und niemand nachtheilig seyen: Dennoch will sie derselben an Ihres Selte die geringste Einschrenkung nicht nachgeben, extendire sie vielmehr auf eine solche Art, die nicht höher zu treiben: Und da Ihr das gerne haben mögende Besteuerungs Recht nicht gelassen, eo ipso die Kräfte benommen werden will, denen Reichs Ständen die schweresten Processe zu machen; soll dieses bey diesen eine exemptio odiosa, nec facile indulgenda seyn. Die exemptio ad noxam alicuius tendens, soll unzulässig, gleichwohl ein exemptus ad contribuendum cum caeteris, non obstante eius immunitate, verbunden seyn, quoties facultates aliorum non suppetant, vel cum magno scandalo ad collectas grauari pollint; selbst die Entziehung Ihres Matricular Anschlags vom Reich soll gerecht heißen. Was haben andere zu Erhaltung Ihrer ernöthigten Verfassung den Beutel her zu geben, denen sie nichts angehet, und die mit derselben gar nicht halten mögen? Sie würden allezeit zu Ihrer Schuldigkeit sufficient seyn, wenn sie in den gehörigen terminis, und bey dem Reich geblieben wären. Sind aber solche praetexte geltend zu machen; so ist gewisse kein Reichs Stand vermögend zu verhindern, daß nicht seine eigene, mitten in Land gelegene Unterthanen, zur Ritter Ruhe steuerbar wenigstens werden müssen. Jeder soll eine Sache cum onere und commodo, folglich die Ritterschafft die Steuer haben; gleichwohl soll sie das Reich dulden, ohne ein onus zu ihm zu tragen. Demen Keyserl. Priuilegiis soll entgegen seyn, wenn was von Ihr eximirt werden will: gedenket aber nicht daran, daß ehedem der Reichs Verfassung auch zuwider war, sich de facto vom Reich zu entziehen. Soll der consensus Corporis equestris nöthig seyn, wenn ein oder das andere bey Ihr eximirt werden will, da doch das Reich von Ihr nichts eximiren will, und da sie ehedem selbst eximirt worden, dieses gar nicht darum gefragt werden, eben, als wenn dieses deterioris conditionis, als sie wäre. &c.

§. 34. Dieses dürfte noch Ihr eigenes Bestes erfordern, daß in Zu-
 theil, oder Absprechung des Iuris collectandi, wegen der ehemals vorge-
 gangenen Lehens Austragungen, ein Unterscheid in der Zeit gemacht wird.
 Die unvermeidliche Nothwendigkeit will solches noch mehrers erfordern,
 weil, wenn der Dominus directus, oder ein anderer nahe gelegener Reichs
 Stand solches nicht vorher schon in der S. 25. in Reich vorgewesenen großen
 Re-

Revolution erworben hat, in der geschehenen Lehens Auftragung auch
 derhalben nichts besonders conuenirt worden, darauf auch weiter nichts
 competiren mag. Ihre Bertheidiger vermehren zu ihrem eigenen größten
 Schaden, solchen Zeit Unterscheid nicht zu lassen. Nur sie trösten sich
 mit dem S. 26. schon genüßlich widerlegten Vorgeben, daß nach dem da-
 selbst angeführten Priuilegio Leopoldino die collectae generales ein Re-
 seruatum Caesaris indubium, und damit der Ritterschafft cedirt seyn;
 da doch dieses kein Wort davon redet, sondern nur saget, daß es ein Ius ab
 Imperatore cessum, und ein Surrogatum des gemelnen Pfennigs seye,
 welches ja kein Reseruatum ist, das er, als ein solches Recht, das Ihn
 über das ganze Reich zu exerciren zukommt, nicht einmahl cediren kan,
 und noch weniger ein Surrogatum ist, da zu der Zeit, da sie dieses Besteue-
 rungs Recht auf ihren Gütern hergebracht, per Secula noch an keinen ge-
 melnen Pfennig gedacht worden. Sie confundiren sich dabey, und wol-
 len anfänglich, daß selbes ledem Ritterglied insbesondere auf seinen Gütern
 ex Caesarea concessione zugewachsen, und sodann von diesen, ihrem
 Ritter Corpori gleichsam ordentlich Landsässig zu seyn, ad Corpus eque-
 stre firmiter, et optimo iuris titulo redire potuit, et quoque rediit;
 nachmahls hingegen, gereuet ihnen dieses wieder, und meinen, damit sie
 eherer bey dem ganzen Ritter Corpore anzukommen, dieserwegen bald vor-
 geben: Corpori in vniuersum illud ius esse asserendum, cum tendat in
 eiusdem commodum, quatenus in complexu consideratur. etc. Le-
 pida ratio, eben, als wenn die bloße Vorschützung des commodi hierun-
 ter genug wäre. Dem Ritter Orden conuenirte freylich auch eine solche
 Macht, wie der Maltheser Orden hat: Muß denn dieserwegen der Keyser
 gleich denen Reichs Ständen, und diesem das Ihrige abnehmen, und sel-
 bigem geben? Quae qualis, quanta? Bald wiederum aus vollem Halse
 behaupten: Ius hoc originarie à Caesarea Maestate, tanquam fonte
 omnium Regalium, deriuatur, quam obrem nec feudo aperto, et id
 forsam si ad Dominum rediret, adhaeret, nec adhaesit, nec unquam
 ad Dominum directum, nec ad Vasallum pertinuit etc. daraus zu-
 vermehntlicher Unnöthigmachung bemelten, gleichwohl in hies sehr nützlicher
 von einigen in der Matricula Wormatiensi gesetzten Zeit Unterschieds zu er-
 zwingen: Aut Status Imperii vel alius quidam reseruatum modo lau-
 datum Caesareum, collectas eiusmodi exigendi prae Ordine equestri
 occupauit, quod vero minime verosimile ex eo se demonstrat, quo-
 niam

niam solitarie huic cessum fuerit, tunc et nec talia asserenti molestiam creabit, titulum possessionis edere, cum affirmanti incumbat probatio, aut non habuit, tunc nec ante erectionem matriculae, nec post eam ius quaesitum Ordinis equestris contra aequitatem minui poterat. etc. Da doch allhier die Rede von keinem iure equestri ab Imperatore multò serius cesso, et a Statibus occupato, sondern von einem auf einiger Dynasten Güter ehelich gebrachten Iure, in turbis Imperii multò ante rite acquisito, wodurch die Stände eine diutinam und quietam possessionem hergebracht, welche sie mit edirung des tituli zu beweisen nicht nöthig haben, die Ritterschafft hingegen, luce meridiana clarius zu dociren schuldigt ist, deme ohngeachtet, in exercitio huius iuris verblieben zu seyn, welches sie eo ipso schon vorläufig widerspricht, da sie sich auf eine Ao. 1566. erst, per privilegium geschene Keyserliche Cession berufft. Wenn aber das Besteuerungs Recht nicht auf dem Lande haften, sondern nur ohne einzig darauf competirendes Ius zu cediren, und zu acquiriren; die Leute gleichwohl, die damit besteuert werden sollen, im Lande wohnen; so möchte wohl zu fragen seyn: Ob ein dergleichen Ius in der Luft generiret würde, und wie nach möglich seye, die damit auf der Erde wohnende Leute contribuabile zu machen? Es mag also ein ius à Caesare cessum seyn oder nicht, muß es nach, wie vor, doch auf dem Lande haften, und dem fundo inhaeriren, dieses aber erst alsdann, als eine ordentliche Landes Befugnis, solches Besteuerungs Recht wirken. In der oben schon genüßlich widerlegten distinction inter collectas, quae propter Superioritatem competunt, et quae à Iurisdictione dependent, wird la solches selbst ordentlich behauptet. Man hat eben nicht gerne sagen mögen: Vi iuris territorialis vniuersalis, das dem Keyser in dem ganzen Reich zustehet, competirt Ihme das ius collectandi generale daselbst, davon er einen Theil der Ritterschafft auf ihren Gütern, denen es inhaerirt, und der Ihm dis dahin zugehöret, überlassen, weil sich leichte einzubilden gewesen, daß dergleichen subtile Gedankens Art im Reich noch nicht recipiet sey, in Ewigkeit auch unerweislich bleibet, daß ein Keyser jemahls, außer den Charitatiuen, die geringste Steuer von den Ritterschafft. Gütern erheben. Auf diese und andere dergleichen herrliche Principia, die denen Ritter Membris in denen Dynasten alle auf ihren Gütern und Herrschaffen originarie hergebrachte Iura entziehen, und dem gesamten Ritter Corpori beglegen, daselbst aber, ohnmöglich zu behaupten, folglich verlohren geben

hen müssen, daß diese, und selbe, nichts davon übrig behalten, Kan die Ritterschafft schon sich verlassen, dabey sehen, in was großer und augenscheinlicher Gefahr sie nicht damit stehet. Der vor sie oben S. 25. disfalls angeführte Grund ist sicher, und zuverlässiger, und wenn zu erweisen, daß weder die in dem Reich vormahls vorgewesene große Revolution, noch die nachhero sich häufig ergebene Lebens Auftragungen eine Aenderung verursachet, somit die auf ihren Gütern originarie hergebrachte Iura nicht getheilet, und hler, und dahin eines oder das andere transferirt worden: wird ihnen solche niemand weiter zu bestreiten vermögen. Nur müssen die weit später zum größten Nachtheil der Ritterschafft selbst, erlangte Privilegia equestris dabey weder principaliter, noch subsidiarie weiter zur Hilfe gezogen werden, sonst sie fernerhin gesteket, vor solchen derhalb nichts, aber wohl die Reichs Stände gehabt zu haben, denen es der Keyser nicht nehmen, und dagegen ihr geben können, daß zulezte mit denen Privilegien alles hinweg fällt, und sie, bey all ihrer bis anhero so hoch angeführten immediatät, gar nichts mehr übrig behält.

S. 35. Ist aber eine wirkliche Lebens Auftragung solcher Ritterschafft vorhanden, worauf verè das Besteuerungs Recht haffet, und hergebracht ist, gleichwie noch heutiges Tages an verschiedenen Dynasten Gütern zu finden, die öftters dreyerley Lehenherrs haben, wie es eben der Zustand seibiger Zeiten erfordert: So ist leicht zu erachten, daß die Zeit solcher sich ereigneten Lebens Auftragung hauptsächlich zu attendiren, dann das damit erlangte ius quaesitum so schlechterdinges hinten zu lassen, weder schuldig noch billig ist. Das damit sub modo redditionis in feudum auf den Lehenherrs transferirte dominium ist nicht umsonst, aber wohl öftters theuer zu stehen gekommen, und war vielfältig mit solcher großen Ungemächlichkeit, und Beschwerlichkeit verknüpft, daß sich der schuldigen defension seines Vasallen halben, nicht entschlagen werden können und dürfen, mit ein und andern in öffentlichen Krieg, und zugleich in mancherley Verlust sein und der Seinigen zu gerathen. Hiernach hat sich die ganze Verfassung seines Landes gerichtet, und nach solcher Stärke ist sein hernach gefolger Reichs Matricular Anschlag proportionirt, und mit diesem großen Aufwand und Verlust sind die turbulenten Zeiten auch hingebbracht worden, daß bey errichteten Land Frieden allenthalben Ruhe und Sicherheit, und weiter keine defension, als wider einen Reichs Feld, nöthig cheinet. Eben dieser im Reich nunmehr erlangten Ruhe und Sicherheit hal-

halben aber, des vorkigen, ad propriam sui conseruationem äufferst benöthigt gewesen facti oblationis feudi, vor nun sich wieder gereuen zu lassen, und das Angedenken vormahliger Wohlthaten zu vergessen, ist freylich eine Menschliche Schwachheit, die ea, quae olim presserant Rempubl. mala, post longam felicitatem reuoluat aliquando fatorum iniquitas. etc. Gleichwohl in so großer Sicherheit nicht bleiben darf: Die Umstände haben schon gezeigt, daß des errichteten Land Friedens obngeachtet, in dem vorgewesenen 30. lährigen Kriege, und in nach deme verschiedentlich sich ereigneten Vorfällenheiten, auch heutiges Tages noch eine vielfältige defension und Sicherung erforderlich sey. Gonne de euict. feud. oblat. p. 21. und daß ein Lehenherr schon Mittel und Wege habe, dergleichen unnöthige Neue selbst, wieder gereuend zu machen.

S. 36. Das tempus solcher Lehens Austragung ist also hier einzlig und alleine zu respiciren, es mag ante, oder post Matriculam Wormatiensem de Ao. 1521. sich ereignen: Wiewohl zu dieser Zeit wenige oblationes feudorum mehr vorgegangen seyn mögen, inzwilchen doch, wenn sich dergleichen finden solten, lediglich nach selbigen zu beurtheilen seyn. Zu der Zeit eben, da die Lehens Austragung geschehen, haben beide Theile dieserhalb conuenirt, und sich verbunden. Eben von dieser Zeit der Verbindung an, ist die damit contrahirte obligation zu rechnen; mithin trifft hoc respectu schon zu, was S. 34. nach der kenseltigen Meynung angeführt worden: Non refert, vtrum ante, an post Matriculam Wormatiensem feudi oblatio facta sit. Doch darf sich mit dieser letzten nicht eingelbildet werden, als wenn hoc ipso ein Ritterschafftliches ius minuet werde. Ihre causam will sie doch nur erst von dem Ritterschafftlichen Priuilegio 1566. herhaben, zu welcher Zeit wohl schwerlich eine Lehens Austragung mehr aufzuweisen, und wenn es se wäre, ist ohne Zweifel aus derleuten Conuention, die mit dem Lehenherrn der Vasall dieserhalb eingegangen, und die ihm theuer genug zu stehen gekommen, dem Ritter Corpori die Beruhigung gegeben worden, daß es feudo aperto keinen weiteren Anspruch haben soll, sonst es sich wohl der infeudation widersetzet haben würde. Hat es sich von Zeit zu Zeit durch so viele und kostbare Priuilegia unnöthig zu prospiciren gesucht, hat es gewisse auch in dergleichen Vorfällenheit notwendig zu thun, nicht negligirt, das obnehin den geringsten Kosten Aufwand nicht erfordert, wenn es nur Ursache und Recht dazu ersehen können.

S. 37.

§. 37. Feudò igitur apertò, consolidirt eben der Lehenherr das dominium directum cum utile, zieht zugleich die Steuern wie andere, von diesem vorhero Ritterschafft. gewesenen Gut oder Herrschafft ansalende Reuenuen, eben als wenn es nie zur Ritterschafft gehört hätte; ohne derhalb sich weiter um das Ritter Corpus zu bekümmern. Dieses ist doch wohl nichts ungerechtes, vielmehr höchst billiges. Kein Recht vermag, einen Theil der Einkünfte eines erworben, oder helme gefallenens Guts erheben zu können, und einen andern Theil dem tertio zurück lassen zu müssen. 1. Feud. 5. rursus 2. f. 9. §. 1. vers fin autem, disponirt ausdrücklich: Quod si vassallus nullis relictis feudi successoribus moritur, res feudalis pleno iure ad dominum reuertitur. Hinc quicquid Vassallus seruitutis ac oneris feudo imposuit interiit et annihilatur. Kulpis de consolidat. §. 36. Erfordern solches schon die Ritterschafft. Priuilegia: können sie doch denen R. Ständen zum Nachtheil, denen allgemeinen Lehen Rechten keinen Abbruch thun, und die sie auch noch nie erkannt, weniger pro lege, oder pro norma wider sie anzuführen nachgeben, vielmehr von Anbeginn kostbare Klagen und Beschwerden genug dagegen geführt, auch zu deren zu veranlassenden Wiederaufhebung die hündigsten Argumenta beygebracht haben: Auf den Ao. 1689. vorgewesenen Wahl Tag ist dahero schon von denen Ständen vorgekommen: An
 „ Seiten der R. Ritterschafft würde sich sowohl bey dem Kaiserl. Hof, als
 „ bey einlgen R. Ständen bearbeitet, denen Chur- und Fürsten, Geist-
 „ und Weltl. in ihr Eigenthum zu greiffen, indeme dahin abgezelet werde,
 „ daß dleseligen Güter, welche von Churfürsten und Ständen zu Lehen
 „ gehen, und dem eigenthüml. Herrn heimfallen, alsdann die Schakung
 „ und Collecten nicht dem Domino directo und Eigenthumsherrn, son-
 „ dern in die Ritter Cassa abgetragen, und bezahlt werden sollen: Wes-
 „ wegen davor gehalten würde, daß die sowohl hlerunter interessirte Geist-
 „ und Weltl. Chur- und Fürsten hierinnfalls eine Vorsehung thäten,
 „ damit die directi domini ihres Eigenthums gesichert, und unangefochten
 „ seyn möchten. 2c. Wogegen eingewendet würde: Man sehe nicht wohl,
 „ wie selbes in gegenwärtiger Capitulation statt haben möge, zumahl es
 „ eine Sache von grossen Nachdenken, und die auf Contradiction an-
 „ kommt, und darum es vor den Richter, oder wenigstens vor das Reich
 „ gehöre 2c. daß sich dagegen nur verwahret werden müssen: Es würde nicht
 „ desiderirt, dieserwegen etwas in die Capitulation zu bringen, sondern
 „ nur R. M. mittelst Concluf. Collegialis zu ersuchen, daß denen Stän-
 „ den

„ den an ihrer proprietät, und wegen der heimfälligen, oder heimgefals
 „ lenen, oder sonst verwürkten lehenbaren Stücken und Länden nichts un-
 „ gehört durch Decreta, oder Priuilegia praeiudicirt, und sie an ihrer
 „ rechtmäßigen Possession und Eigenthum nicht turbirt würden. xc. Man
 „ referuirte sich dahero alle rechtliche Nothdurft und Manutenens derer
 „ Iurium, auch habender Priuilegiorum und geziemender Possession.
 „ Daferne aber lemand sie besprechen wolte, seyen sie erbötlig, einem le-
 „ den gehöriger Orten Red und Antwort zu geben, stelleten beneben an-
 „ helm, allen mitinteressirten übrigen Ständen: Ob sie dieser, oder an-
 „ derer Meynung seyn wolten? Ihres theils würden sie sich gegen Unrecht
 „ und Unbilligkeit noch ferner, wie bishero, zu manutentren wissen. xc.
 Mehrers dermahlen zu geschweigen. Die Ritterschafft mag doch keinen
 Anspruch darauf geltend zu machen. Was sie disfalls vorbringet, und
 austribet, widerlegt sich in vorbergehenden zum theil von selbst, zum
 theil fällt es an sich dahin. Eben diese ihre Priuilegia, woraus sie das
 darauf haben wollende Besteuerungs Recht zu behaupten vermeint, sind
 das einzige ihrer Begründung; Dorten hingegen wird die Consolidations
 Befügnts aus der in den turbulenten Zeiten bis auf die, tener ein ius qua-
 situm geben sollende Priuilegia vorgegangene infeudationes hergeleitet.
 Diese sind doch wohl kräftiger und verbindlicher hier, wie jene. Eiusmo-
 di quid alii denuo conferri non potest, quod alteri iam prius per in-
 vestituram, vel alio non simili usitato et legitimo modo formaliter,
 vel virtualiter concessum fuit. Die Rec. Imp. de Ao. 1542. S. 58. et
 de Ao. 1544. S. 27. et 33. restringiren das ius collectandi, das sie, die
 R. Ritterschafft, haben soll, ausdrücklich alleine auf ihre eigene und Lehen
 Güter, welche nachfolglich sine regularum laesione iustae interpreta-
 tionis auf ein Gut, so zwar eine zeitlang lehenbar gewesen, post mortem
 ultimi Vasalli aber, vor dergleichen nicht mehr gehalten werden kan, son-
 dern vielmehr vor ein den Lehen Gütern entgegen gesetztes, und also von der
 disposition sothaner textuum formaliter ausgeschlossenes Gut erachtet
 werden muß, zu extendiren, wenn man anders nicht dieses paradoxum
 iuris violenter inferiren will: Quod sacra consolidatione idem sui ipsius
 et Dominus feudi directus et vasallus haberi possit, wie einstmal in
 causa Castell contra Ritterschafft Noön und Worra, die Iuristen Facul-
 tät zu Tübingen erkannt. Und die Reichs Ritterschafft hat selbst in cau-
 sa Wildfangiatus Palatini vormahls an Keyserl. Hof Ebur Pfalz oppo-
 nirt, und begarret, daß ein solches Priuilegium weder denen Reichs Con-
 titu-

stitutionibus, nach denen Rechten nach, bestehen, weniger einen wider-
 sprechenden Stand obligiren könne, daß der Reichs Adel, auch aperto
 feudo dato das ius collectandi darinnen zu exerciren haben solle. Und
 wenn auch schon solches Consolidations Recht nach dieser Zeit, und wäh-
 rend dieser Zeit, auch während solchen Privilegien geschehen wolte: hat sie
 allbereits wegen des Infeudations Contracts die allenfallsige Befriedigung
 erlangt, daß sie wieder nicht zu contradiciren, aber wohl diese schwere
 Frage aufzulösen hat: Weil sie doch erst mit diesen Privilegiis das Besteue-
 rungs Recht auf ihren Gütern erworben haben soll, und will: Ob solches
 nicht vorher schon die R. Stände gehabt haben? Daß es ihnen der Keyser
 nicht nehmen, und dagegen ihr geben können. Am Ende dörfte dieser pal-
 fus so sonderliche Noth nicht mehr haben. Die Ritterschafft wird begref-
 fen, daß dieses eine von ihr, zu vermehnte Vollständigmachung ihres
 angefangenen Systematis, ganz neu erregte differenz sey, die leicht wle-
 derum zu desertiren, weil sie sich nicht durchtreiben läßt. Hätte sie sich eher,
 als zu Ende vorigen Seculi bey dem Lindacher casu mittelst erhobener Kla-
 ge dagegen gesetzt: Ja, hätte nur diese ihren gesuchten effect erreichen
 können, daß nicht das Herzogl. Hauß Würtemberg durch höchste Reichs
 Hülfe sogar in der Possession geschüzet, eo ipso zu erkennen gegeben wor-
 den, daß die Ritterschafft. Privilegia entweder auf dergleichen nicht zu
 extendiren, oder bis dahin noch nicht in Obseruanz gesehen, weniger te-
 mahls exequirt werden solten: Würde noch ein Schein einer Praetension
 seyn, auf gerades wohl darauf los processiren zu können. Da sie aber
 noch dazu von dem Ao. 1591. zu Rothenburg gehaltenen Correspondenz
 Tag, bis dahin, dieserhalb wenigstens ganzer 90. Jahre sich beruhiget,
 binnen welchen ein, wo nicht mehrere dergleichen casus in einen Reichs
 Creyß ihres Sitzes vorkommen können, und aus ihren dabey verhandelten
 Acten sich wohl erinnert, damahls nur allzuwohl eingesehen zu haben. Die
 Lehensherren würden sich auf den consolidirten Lehen die Steuern nicht neh-
 men lassen, deswegen keine sichere Matricul zu errichten: So muß sie auch
 solches noch ferner bedenken, und mitelnder diesen an sich unsißhaltigen
 Anspruch fahren lassen.

§. 38. Res, heißt es zwar insgemein, transit cum suo onere: Hier
 aber dörfte diese Regel, wo nicht in totum wenigstens in tantum einen
 Abfall leiden, daß der Dominus sein consolidirtes Lehen mit dem darauf
 hassenden onere bey der Ritterschafft nicht zu vertreten hat, sondern schon
 genug ist, wenn er solches nicht ganz und gar umsonst zu besitzen, in dem

Reichs Matricular Anschlag mit bringet. Hierüber hat er sich nicht zu beklagen. Ihr entgehet hierunter nichts, außer daß die Anzahl der zu ihr gehörig gewesenen Güter verringert wird, verhalb ihr doch nie was zugemuthet, der Betrag vielmehr an dem Quanto charitativ ab, und hingegen in der Reichs Matricul wieder zugeschrieben wird, daß in effectu auch der Keyser nichts dabey verlehret. Sein, des Domini directi, ehe noch an eine Ritterschafft gedacht worden, und ehe sie noch in rerum natura war, darauf erworbener nexus feudalis legitimirt ihn verhalb vollkommen, und seine besitzende Reichs Würde leidet nicht, ein Membrum von ihr zu seyn, Gesetze sich vorschreiben, Befehle zu schicken, und anderes unerträgliches Tractament zu fügen zu lassen, das öftters al pari nicht zu dulden. Verspricht schon Keyser Ferdinand. II. in seiner Capitulat. S. 30. et

„ 34. daß wann ein Röm. Keyser einige Güter, so vormahln dem Reich
 „ mit Steuern Jurisdiction etc. verpflichtet gewesen, erbweise oder auf
 „ andere Art zu Handen bringen würde, er dem Reich davon sein Recht,
 „ Steuer, schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, hintangesezt aller
 „ praetendierten exemption, abstaten und entrichten wollen. ic. gehet solches
 „ nur die Reichs Güter alleine, und nicht zugleich die Ritterschafft, wie
 „ unzulänglich vorgegeben wird. Gesezt jedoch, wäre dieses eine sehr grose,
 „ nie erhörte Gnade, die schwerlich ein anderer nachmachen kan und wird.
 „ Allenfalls wäre sie leichte zu erbellen gewesen, weil man schon gesichert war,
 „ daß der Keyser keine Ritterschafft. Güter kaufen würde; auserdeme ihm
 „ dennoch keine Ritterschafft. Steuer und alljährlich häufig ausgehende Pa-
 „ tente, Decreta etc. zugemuthet werden dürfen. Die Charitative müssen
 „ ohnedeme an ihn bezahlt werden, wo sein Abgang von selbst gleich zu
 „ suppliren, und in diesen solte einem wohl die Bewunderung ankommen
 „ müssen, wenn er den Keyser die Titulatur eines Rittergledes lesen solte. ic.

§. 39. So lange indessen der Vasall auf dem Lehen annoch sizet, ist er, wie hactenus noch nirgends zu widersprechen gewesen, in feudilibus des Lehenherrn Jurisdiction unterworfen, deren er sich nullo iure zu entschlagen vermag. Vult. de feud. pag. 724. n. 10. Die Concessio feudi, oder welches eben das ist, die Lehen Auftragung, inuolvollet schon die Jurisdiction in Vasallum quoad feudalia. Stryk. quaest. feud. c. 25. gen. 1. 2. die hodie mehrentheils vor der Lehenherrn Canzley gezogen worden: Quoniam praedia Nobilium olim allodialia fuerunt, quorum possessores subiecti denen Hofgerichten, vt adeo difficilius fuerat oblatione feudali facta forum mutare, praesertim vbi nomen fori mutatum.

tum. Ludewig. in Singular. Iur. feudal. pag. 204. voc. iudicium. Mirgends findet sich hleran etwas in denen Reichs Gesetzen geändert; und schelen schon die Ritterschafft. Priuilegia dlsfalls ein diuortium zu machen, wenn sie die Nobiles immediatos vor denen Reichs Gerichten wenigstens belangt wiffen wollen: So restringiret sich doch solches lediglich auf andere dahin nicht einschlagende Klagen, und läßt sich keinesweges auf die causas feudales extendiren, worauf der Lehenherren Iurisdiction ohnedeme weit eher erworben, als solthane Priuilegia ausgestellt worden, und der mit einer dergleichen haben wollenden neuen Schutzwehre, eben so wenig zu derogiren, so wenig sie retro operiren können, wenn sie schon leges wären.

§. 40. Nicht einmahl in causis non feudalibus ist, wenn sie sich ad tempus in der Reichs Stände Lande aufhalten, oder sonsten allda was zu thun haben, gleich andere forenses, nicht können derselben forum zu decliniren, es mag sich schon ex capite contractus, rei sitae, delicti, oder alio quocunque modo fundiren. Vermag doch solches kein Reichs Stand in des andern seinen Landen, aufer in soferne es ihm die reciproclliche Achtung verspricht, die Er der Ritterschafft, qua Ritterschafft, nicht schuldig ist, aber wohl gönnen würde, wenn sie in der vorhero gebabten Reichs Standschafft verblieben wäre. Sollen sie gleichwohl die vor sich haben wollende Priuilegia equestria davon eximiren: Stehet dahin, ob nicht, wenn sie eine interpretation noch litten, diese exemption eigenmächtig geschlehet, und allda nicht viel mehr geredet wird von dem, bey einigen Cantons, ermangelenden foro primae Instantiae, und dahero in Sachen unter sich selbst, bey denen Reichs Gerichten haben sollenden foro ordinario. So viel ist richtig, daß kein Priuilegium jemanden von den Gerichts Zwang ausziehen kan, wo nicht die beschwerlichste Inconuenientien daraus entstehen sollen. In allen Vorfällenhelten würde der Landes Herr mit seinen Unterthanen darunter unvermeidlich periclitiren müssen, deme er sich und diese nimmermehr exponiren kan und darf. Gleich, well ihm seine eigene Conseruation die Natur gleichsam pro lege vorschreibt, und diese, well sie vor den anzuhoffenden Landes Schutz und Hülfe die gewöhnliche Steuern bezahlen. So wohl in ciuilibus, als criminalibus haben dahero die Reichs Stände wider die Ritterschafft ihre Iurisdiction behauptet, und unter vielen andern, Sachsen Coburg hat contra Weizhausen, wegen vieler bestrafften Einariffe in die Herrschafftliche Cent obtinret, daß die dagegen vorhero extrahirte Mandata durch besondere Urthl callirt worden. Struv. Histor. Politl. Archiv. T. 1. p. 273--336.

und Würzburg hat, wie diese zugleich p. 337-339. anführet, die ganze da-
 fige Designation voll Fränkl. von Adel, wegen begangener Verbrechen,
 in seinen Landen ergriffen, und zur Straffe gezogen. Auf den Ao. 1742.
 vorgewesenen Wahltag wolten die Reichs Stände diese differenz folgend
 außer Contestation setzen, und der damahligen Wahl Capitulation ein-
 „ rücken, daß unter die Iurisdiction der Stände mit gehöre, wo ein un-
 „ mittelbarer von Adel, oder ein anderer, in eines Reichs Fürsten und
 „ Standes territorio delinquire, er sey dessen Vasall zugleich, oder nicht,
 „ item in Sterb- und Oblignations Fällen der unmittelbaren von Adel
 „ in Reichs Ständischen Landen zc. es wurde aber hintertrieben, weil es
 vor eine Sache angesehen wurde, die besser durch eine eigene Reichs Depu-
 tation gut- oder schiedlich besorget, und folgend zur Keyserl. weltlern Ent-
 scheidung gebracht werde. Ob hlerdurch der Ritterschafft besser gerathen?
 stehet dahin. Dieses aber ist außer allen Zweifel, daß eine solche praeten-
 dirliche exemption durchaus nicht vorträglich. Mag leichte, dürfften sich
 die Stände, wenn sie nicht aufzuheben seyn solte, leichte genöthiget sehen,
 zu nothdürfftiger Praecaution ihr, und der Ihrigen, niemanden, was
 nur Ritterschafft ist, den geringsten Aufenthalt in ihren Landen zu gestat-
 ten, dabey ihren Unterthanen zu verbieten, weder etwas mehr mit ihnen zu
 negotiiren, noch sonst zu thun haben, daß sie allda gleichsam in ignis et
 aquae interdictionem geriethen.

§. 41. Dem Lehen inhaeriret die necessitas Seruitiorum, tanquam
 eorum proprium. Duaren. in consuetud. feud. c. 2. n. 8. deren praesta-
 tion zu compensirung des Genusses eingeführt, den der Vasall aus dessel-
 ben dominio utile zehet. Sie werden dabero gemeiniglich nach dem dar-
 aus zu hebenden Nutzen angeschlagen, also daß sie sowohl ad utilitatem
 feudi, als pro eius quantitate determiniret werden, und so oft praestl-
 ret werden müssen, als sie gefordert werden, oder der Vasall die Nothwen-
 digkeit dazu von selbstn ersiehet. Stryk. l. c. c. 23. qu. 35. Recusirt und
 denegirt er sie aber, ist wohl iure Longobard. das Lehen verwürkt, weil
 selber Zeit die execution schwer war. Vult. de feud. p. 563. n. 22. ho-
 die aber werden sie nur so lange exequirt, als bis sie damit heraus gebracht
 worden. Ludewig. Obl. feud. p. 285. voc. iustam. woraus des Domini
 directi von dem Vasallen anzuerkennen habendes forum feudale noch deut-
 licher sich veroffenbaret. Woher also einlge denen Reichs Ständen lehen-
 bahre Ritter Glieder gleichwohl die, wegen ihrer tragenden Lehen, schuld-
 igen Seruitia denegiren können und wollen, gleichwie bishero beständig
 gra-

grauaminlet worden? findet sich weder in einem Reichs Befehle, noch in denen Privilegiis equeſtribus. Gedenken ſie etwa ihren Statum equeſtrem immediatum vorzuſchützen: So iſt dieſer ſo hoch nicht, daß ſie derhalb, ein Bedenken zu tragen; allenfalls müſſen ſie kein Reichs Ständiſches Leben zu beſitzen verlangen. Machen ſich doch ſtarke Reichs Stände keinen Scrupel, von ihren tragenden Lehnen, geringern Reichs Ständen, als ſie ſind, ohne einzigen Widerſpruch die ſchuldigen Lehens Dienſte zu leiſten, damit ſie nicht in wohlbefugte Nöthigung gerathen möchten.

§. 42. Die R. Ritterſchafft praetendirt hienächſt in Krafft des untern 22. Sept. 1624. vom Keyſer Ferdinando II. anfänglich extrahirten, und von denen folgenden Keyſern ordentlich confirmirten Privilegii, den Retractus auf denen zu ihrem Corpore gehörigen Gütern, wenn ein oder anderes davon zum Verkauf kommen ſolte. Die Urſachen zu deſſen Auswirkung beſtehen darinnen: daß durch Kauffs Mittel ein anſehulich Gut nach dem andern aus ihrem Ritterſchafft. Conſortio entwendet, und auf höhere, mittlere auch niedere Stände transferlet werde, wodurch ihrem Ritterſchafft. Corpori der rechte neruus entzogen, worauf ſonſten ihre Conſervation und Aufnehmen haſſte und beſtehen thäte; Immaſſen dann die Güter, ſo bey Manns Gedenken aus der Ritterſchafft Gemeinſchafft verkauft worden, etliche Millionen Goldes werth wären, deren Reuerſion nicht allein nimmermehr zu hoffen, ſondern auch dieſe Beſchwerlichkeit, daß ihnen die Mittel gänzlich abgeſchnitten, ſolchen Abgang durch Herbeykauffung anderwärtiger Güter zu erſetzen, weil alle thalben durch ernſtliche Statuten von Fürſten, Ständ und Städten verboten, den Adelsgeſoſſen keine Güter käufflich zukommen zu laſſen, vorab dann endlich, wenn deme nicht remedirt, das Ritterliche Weſen ganz zu Grund gehen müſte, weil es um das erlöſte Geld ein vergänglich Ding, und gemeinlich dem Verkäufer unter den Händen zu verſchwinden pflegte. &c.

§. 43. So viel hieaus zu erkennen, iſt dieſes kein Retractus conventionalis, dem, wie das Reichs Gräfl. Collegium ſich beſtätigen laſſen, davon der Keyſer untern 15. Sept. 1715. in ſeiner ertheilten Confirmation auf ein Memorial ſämtlicher Grafen und Herren der 4. Reichs Gräfl. Collegiorum ſaget: Die Keyſerl. Beſtätigung des juris Retractus anbelangend, ſind Ihro Keyſerl. Maieſt. mildeſt geneigt, ſolche, auf beſo deres Anſuchen, durch einen ordentl. Freyhelts und Gnaden Brief dahin gnädigſt zu ertheilen, &c. alle Ritter Ulieder einſtimmig mit einander

ander verabredet, beschlossen, und darüber die Keyserl. Confirmation einzuholen, damit auch sich, und ihre Nachkommen zu verbinden, verlanget, sondern es mag nur ein solcher seyn, den einige derselben, zu Erhaltung ihres Systematis, sub nomine collectiuo gebeten, und unter diesen Namen auch auf die künftige Zeit ihre Mitglieder zu verbinden gesucht; welches hleraus noch weiter zu schlüssen seyn will, daß von selbiger Zeit an, und bis auf den heutigen Tag, immerzu ein und andere Glieder von dem Ritter Corpore abzukommen gesucht, die Mittel und Wege mochten, dazu schon gewesen seyn, wie sie immer wollen, obnerachtet sie gesehen, daß sie derhalb verschiedentlich unglücklich processirte Vorgänger gehabt, welches sie gewisse nicht gewaget haben würden, wenn sie nicht zuverlässig gewußt hätten, daß ihre Voreltern nicht nur alleine damit nicht conform gewesen, sondern auch sich und ihre Nachkommen dabey zu verbleiben, nicht verbunden, oder valide verbinden können.

S. 44. Allenfalls ist nicht abzusehen, wozu derselbe nütze gewesen? Ware würklicher Ernst, das Ritter Corpus unzerzogen beyammen zu erhalten, wäre ein und andern Hülfen bedürftigen zu subueniren, und andere gelinde zu tractiren, eo ipso dabey beständig zu halten, Lust und Liebe zu erregen, nöthig gewesen. Gelinde Mittel vermögen öfters mehr, als sonst von dem äußersten Rigueur nur immer zu hoffen seyn will. Der Retractus consanguinitatis competirte ohnedeme denen Agnaten, daß kein extraneus bey einem allenfalls nöthig gewesenem Verkauf sich vor ihnen einbringen konnte, und wenn diese nicht in Stande sich befunden hätten, das gesamte Ritter Corpus, auch ohne dergleichen Privilegien mäßigen Retractu vor einem Fremden zu lassen, weiter nichts gehindert haben würde, wann nicht während ihrer Incorporation so viele jalouxie gesammelt worden wäre, daß die gerechteste Rache sie davon unvermeidlich excludiren müssen. Vielleicht hat aber auch der damalige Geld Mangel so viele Güter an extraneus gebracht, der wohl stärker wie heutiges Tages gewesen, und dem damals so wenig, wie ich, mit Ritterschafft. Gesehen und Befehlen zu begegnen seyn wollen. Die zu Millionen Goldes abgekommene Güter bewahren solches noch mehrers, die aufzubringen, ohne Zweifel keine Affaire vor ein Ritter Corpus ist. Die Probe solte es weisen, wenn heutiges Tages noch so viele Feilschafften werden solten, daß die derhalb so wehemüthig geführte Klage sowohl, wie der extrahirte Retractus nur eine Forma bleiben müssen. Am Ende ist denen Reichs Ständen nicht zu verargen, so viele Güter mit theuer genug zu stehen gekommenen

Aus

Auskauffen von dem Ritter Corpore entzogen zu haben. Vorhero geböreten sie ohnedeme zum Reich, und haben damit noch lange nicht redintegriert, was von Ihme de facto eximirt worden, inzwischen nur einstreifen damit gethan, was redit ad dominum, quod fuit ante suam erfordert. Es wird Ihnen auch nichts zu beschuldigen seyn, wenn sie, bey schon noch so viel vorräthig seyn mögenden Ritterschafft. Gelde, kein, auch nicht das geringste Dorff ihr erkauffen lassen, weil sie alles, was nur habhaft zu werden, von denen Ständen eximirt, schon Bauern Güter immatriculirt, und damit nicht nur alleine seiben den größten Schaden und Nachtheil bereits zugefüget, daß sie ihn nicht noch größer erwarten mögen, sondern auch nur sich selbst davon pracludirt hat. Doch wird dadurch ihr Verfall noch nicht befördert. Stärke zu ihrer Erhaltung hat sie noch genug. Nur muß sie auch wissen, was Genüge ist. Allenfalls ist sich dem Verhängnis zu fügen, das denen größten Reichen in der Welt ihren Periodum assignirt hat, vor welchen sie in ihrem Corpore doch nicht bis an das Ende der Tage wird dauern wollen.

S. 45. Ist indessen derselbe da, und er soll auch so feste stehen bleiben müssen, daß nie eine Aenderung daran zu vermögen: So ist, wiewohl dessen Abänderung sich von selbst ergeben muß, wenn mit der Zeit einmahl die letzte mögliche Losschlagung 2. oder 3er Dynastien, deren eine $\frac{800}{m.}$ Gulden und mehr, zu stehen kommt, nothwendig werden sollte, wieder nicht abzusehen: Wie nach derselbe, wenigstens in feudis anschlagen kan? Wird das Lehen apert, incorporirt es entweder der Dominus directus seinen übrigen Landen, oder verleheth daran wiederum einem andern, Ihme anständigen Lehenmann, was Ihme gefällt, ohne daß S. 37. das geringste mehr davon an die Ritterschafft gelanget, daß an kein exercitium huius Retractus zu gedenken, der nur in emtione venditione anschlägt; wird es verkauft, und kein Agnate will es, kauft es der Lehenherr, daß wieder kein Retractus gilt. Es ist sein Lehen, woran er das nächste Recht sodann hat, welches er einem andern, und sonderheltlich dem Ritter Corpore zu überlassen nicht schuldig ist, von dem die Lehen Rechte ohnehin nichts wissen, und die nur dietensgen hierunter attendiren, die in Inuestitura begriffen sind. Selbst ihr Priuilegium Retractus fordert es nicht, das nur von denen Allodial Gütern reden mag, in wieweit aber es auch hier bindet, die Allodial Erben schon, wenn es zum Fall kommen sollte, ausmachen werden, und nicht auch von denen feudis disponirt, nicht einmahl disponiren kan, weil dem Lehenherrn nur allzuviel daran gelegen ist, ne

inuitus alium, quam quem ipse forte vellet Vasallum acquireret, praefertim, quod mutatio vasallorum plerumque domino sit periculosa. Vultei. de feud. p. 482. n. 57. Womit sich von selbst aufhebt, als wenn nach einiger Feudisten Meinung, wegen nunmehr geänderten Ritter Diensten keinem Domino mehr daran gelegen: Wen er zum Vasallen habe? sondern schon genug ist, daß ihm die mutatio Vasalli beschwerlich und nachtheilich, worunter dazu leichte einer kommen kan, den er, etiam extra respectum Seruitiorum, nicht zu dulden vermag, daß er ihn nur dieserwegen nimmermehr aufzudeingen, die facultas folglich circa feudum disponendi, dergestalten an des Domini consensu gebunden ist, daß nicht das geringste, was nur einen Schein einer Alienation hat, und das Lehen auf einen andern zu bringen vor hat, sub poena feloniae seu caducitatis darinnen zu unternehmen. c. 1. de prohibit feud. per Frideric. alleg. Vult. l. c. p. 627. n. 151. sonst er sich der Rei vindicatione contra quemcunque possessorem vel detentorem non obstante praescriptione gebrauchen kan: Quia omnis alienatio sine domini consensu facta, ipso iure nulla est. Thilemann Relat. et. Vot. Cam. Syntagm. 1. Dec. 5. Vot. 5. n. 2. Dominus enim, sine cuius consensu celebrata est venditio, contra quemcunque utili rei vindicatione ex moribus Feudor. agere potest. Id. l. c. Syntagm. 2. Dec. 3. Vot. 8. n. 15. wie selbst in causa Wurtzburg contra Brandenburg d. 10. Febr. 1542. et in alia causa d. 30. Mart. 1541. in Cam. Imp. teste Vult. l. c. p. 714. n. 32. erkannt worden.

S. 46. Die March- und Quartiers Lasten sind eine im Reich durchgängige Sache, deren sich kein Reichs Stand, und noch weniger die Reichs Ritterschafft entschlagen darf. Ihre Schuldigkeit gegen das Reich hat sie deswegen noch nicht gänzlich aufgeben dürfen, wenn sie sich schon durch ihre Priuilegia equestria davon exempt gemacht, sonst sie sich durch selb: entweder mit ihren Gütern anderwärts wohin transportiren, oder so umgrenzen lassen muß, daß sie keine weitere connexion mit ihm haben kan, und die sie gegen einen jeden Keyser hat, hat sie mit ihren wenigen Charitatiuen bey weitem nicht erschöpft, sondern sie muß allerdinges auch diese Last mit tragen; dieserwegen sie auch der Reichs Abschied de Ao. 1641. keinesweges davon frey läßt, vielmehr alles und jedes ihrer Güter, bis auf ihre Adliche Häuser, wo sie nicht die Nothwendigkeit ebenfalls mit erfordern solte, damit zu belegen, ordentlich beschloßen: Wie dann derselbe ausdrücklich verordnet: S. 27. So viel nun sonst die von Churfürsten, Fürsten und Ständen begehrte exemption ihrer Residenzen, Stifte, Schlösser,
 „ Plätz

„ Plätz und Bestungen, wie auch Dero hinterlassenen Wittiben Wit-
 „ tum Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Ständ, auch Dero Wittib-
 „ ben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Carzleyen
 „ und Beamten haben: Item, die Klöster, Praelaturen, der freyen
 „ Reichs Ritterschafft und andere Adellche, auch Geist- und Weltliche
 „ befreyete Häuser, die Vniuersitäten, Schulen und deren Zugethane in
 „ den Städten und auf dem Land aller würkl. Einquartierung verschonet
 „ seyn und bleiben möchten, belanget: S. 28. Hierinnen lassen wir es, so
 „ viel nemlich der Churfürsten und Stände Residenzen und Bestungen,
 „ wie auch der ausschreibenden Reichs Städt gebetene Verschonung be-
 „ treffend, bey dem Prager Friedens Schluß allerdings verbleiben, und
 „ daß sie Krafft dessen dagegen die Einquartierung aufm Land, oder sonst
 „ nach proportion ansehen sollen. 2c. Wo keine Feinds Gefahr vorhan-
 „ den, und die Stände des Reichs den Völkern den nothwendigen Unter-
 „ halt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpfle-
 „ gen, sich erbietig machen, sollen die Fürstl. und Adel. Häuser allerding-
 „ es verschont, im widrigen aber, da der Lauf des Kriegs ein anderes er-
 „ fordern sollte, alsdann mit unserm, oder da wir nicht in der Nähe begrif-
 „ fen, unserer Generalen Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber um
 „ eines ledweden Officiers und Commissarii selbst eigenen Gelegenheit wil-
 „ len belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Be-
 „ legung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dadurch
 „ den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde. 2c.
 „ Gleichwohl hat die Schwäbl. Ritterschafft unermuthet Gelegenheit ge-
 „ funden, deme platterdinges zu entgegen, unter Carolo VI. Imp. ein Priui-
 „ legium auszuwürfen, nach welchem sie von allen Winter Quartieren,
 „ Winter Stationen, Linen Arbeit, Auswahl, Heu Lieferungen, und
 „ Märschen völlig befreyet seyn sollen. 2c. Hierwieder wurde sonderheit-
 „ lich zur Zeit der Ao. 1741. zu errichteten vorgewesenen Keyserl. Wahl Capi-
 „ tulation nachdrückliche Vorstellung gemacht, und darinnen hinlängliche
 „ Vorsehung zu treffen, vornemlich angeführet, daß dieses denen Reichs
 „ Gutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider sey: Außer den Punct
 „ der Winter Quartiere aber, wurde derselben weiter nichts inserirt, also
 „ daß die Remedur noch zu erwarten stehet, woran ganz nicht zu zweifeln,
 „ weil dergleichen Lasten jede Besizungen tragen müssen, die Charitatiuen
 „ Bestreitung dieselbe nicht vergnügt, sonst die Reichs Stände, die noch
 „ dazu der Ritterschafft zugehörige Last nicht zu tragen haben, ihren weit

stärkeren Matricular Anschlag auch pro liberatione à metatis vorschützen könnten, daß zuletzt zu sehen: wo die Keyserlichen Truppen unterzubringen, hauptsächlich durch dergleichen Priuilegia, ordentliche Reichs Gesetze, wie selbiger Reichs Abschied, nicht aufzuheben seyn.

S. 47. Die Zoll Gerechtigkeit ist ein, jedem Reichs Stand, der sie hergebracht, auf Art und Weise, wie sie in denen R. Gesetzen vorgeschrieben ist, zu exercirendes Regale, von allen in seinen Landen aus- ein- und durchführenden Waaren und effecten einen gewissen Tax zu behaupten: Eine Befreyung davon aber vor sich, und die Selbigen, in anderer Herren Landen zu fordern, nirgends berecht get ist, woferne solches nicht durch besondere, unter einander geschlossene Reccesse bedungen, oder wenigstens eine reciprocetliche Beobachtung mit sich bringet. Dieserwegen, als einstens ein sicherer Reichs Stand durch eine gewisse Reichs Stadt reifete, er allda zwar laute tractirt wurde, von seiner nachgefolgten Bagage aber, der gewöhnliche Zoll bezahlt werden mußte. Zu leugnen ist es freylich nicht, daß verschiedene, wo nicht alle Ritterschafft. Dynasten Gütter, gleiches Zoll Regale haben, welches anderst nicht, als wie die Reichs Stände vermögen, auszuüben, und dazu mit selben auf keine Befreyung davon in auswärtigen Landen zu extendiren: Diese Einschränkung aber, stunde so wenig an, je weniger gefiele, wie die Reichs Stände unter sich gethan, per modum conuentionis, ein reciprocet. onus zu bedingen. Es mußte daher, wie in andern Gerechtsamen, also auch hier per Priuilegia Caesarea mehr erworben werden, als die R. Stände selbst hatten, der dergleichen Keyser Ferdinand. I. Ao. 1559. ertheilt, und Keyser Rudolph. II. „ Ao. 1609. dahin bestättiget: Ihre alte Freyheit, und empfangene Keyserl. Verwilligung, auf welche sich unser Ritterschafft dieses Puncten „ halb insonderheit referirt und bezogen, das wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, „ Getreid, Heu, Gronmat, und andern Einkommen, in andern Herrschafften gelegen, mit Anforderung einliger Zoll nicht angefochten, oder „ gedrungen sollen werden, dahin renouando declarirt, daß dieselb von „ allen letzt erzehlten Sachen und Stücken, auch allen anderen, so sie in „ fremder Obrigkeit zu ihrer Haushaltung und Bau Nothdurfft an Victualien und Materialien aus andern Herrschafften zu Wasser, oder „ Land, durch ihre selbst eigene Leut, Roß, Fuhr, Wähne, oder Schiff, „ oder von andern führen, oder lösen lassen, verstanden, und sie derhalben mit einligen Zoll, Mauth, Aufslag, und Weg Geld, oder wie es „ immer

„immer Namen haben möge, nicht beschweret. *ic.* Welche sich nicht nur alleine auf das alte Herkommen, sondern auch noch besonders auf ein Privilegium Keyser Caroli V. de Ao. 1547. gründen sollen. So viel ist wohl richtig, daß in L. R. L. 2. Art. 27. es heißt: Ritter und ihr Gesind sollen Zoll frey seyn, sie fahren, reuten oder geben *ic.* und daß solchen Falls nirgends vor sie ein Zoll gefordert werden mag, gleichwie auch diese Befreyung unwidersprechlich ist, wovon das Ius Germanicum Austriaci Ducatus circa ann. 1190 Duce Leopoldo VII. S. 50. gedenket in verbis: „Des soll kein Edelmann keine Mauth nicht geben, weder auf Wasser, noch auf Land, was er in seinem Haus essen oder trinken will, das soll er um den Landsherrn dienen mit seinem Schilde *ic.* weil sie damahls als Soldaten dienen müssen, die freylich ihr Commiß Brod nicht vermauthen können: Heutiges Tags aber gilt solches altes Herkommen nicht mehr, da das Ritterwesen mit der ganzen Reichs Verfassung, quoad militare, eine andere Gestalt gewonnen, daß dergl. Befreyung auch weiter nicht, als in soferne derhalb conuenlet worden, zu behaupten; die Keyserl. Privilegia hingegen ohne der Reichs Stände Vorwissen und Bewilligen niemanden durch das ganze Reich privilegiren, und noch weniger damit dieselben so wichtig grauiren können, daß jene mehr, wie sie selbst haben müssen.

S. 48. Hieraus ist leicht zu urtheilen, wie sich die übrigen Ritterschafft. Privilegia in Ansehen der Dynasten verhalten, die unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, weiter nicht specialiter angeführet werden mögen. Sie reduciren sich doch insgesammt auf dieses einzige Principium: Was vor iura Gerechtsame und Befreyungen sie auf ihren Gütern und Herrschafften vor Auswürlung ihrer Ritterschafft. Privilegien nicht hergebracht haben, ihnen auch, und noch weniger ein mehrers, damit zum Nachtheil der Reichs Stände überlassen werden können; es wäre denn, daß sie all solches innerhalb Citers ihrer Güter exerciren, und damit keinem dererelben zu nahe gehen, als deren iura zu schwächen, weder die Natur und Eigenschafft derer Privilegiorum, noch die Verfassung des teutschen Reichs gestatter.

S. 49. Geschicht schon der R. Ritterschafft vielfältige Meldung, so wohl in dem Westphäl. Frieden, als in denen Keyserl. Wahl Capitulationen und übrigen Reichs Gesetzen: Ist doch dieses weiter nichts, als eine versprochene Sicherheit, bis die, wegen ihrer, Rechtshängige differenzien erledert und entschleden, und keine, von denen Reichs Ständen begehene ordentliche Beguehmigung ihrer, ihnen, so nachtheiligen Privilegien,

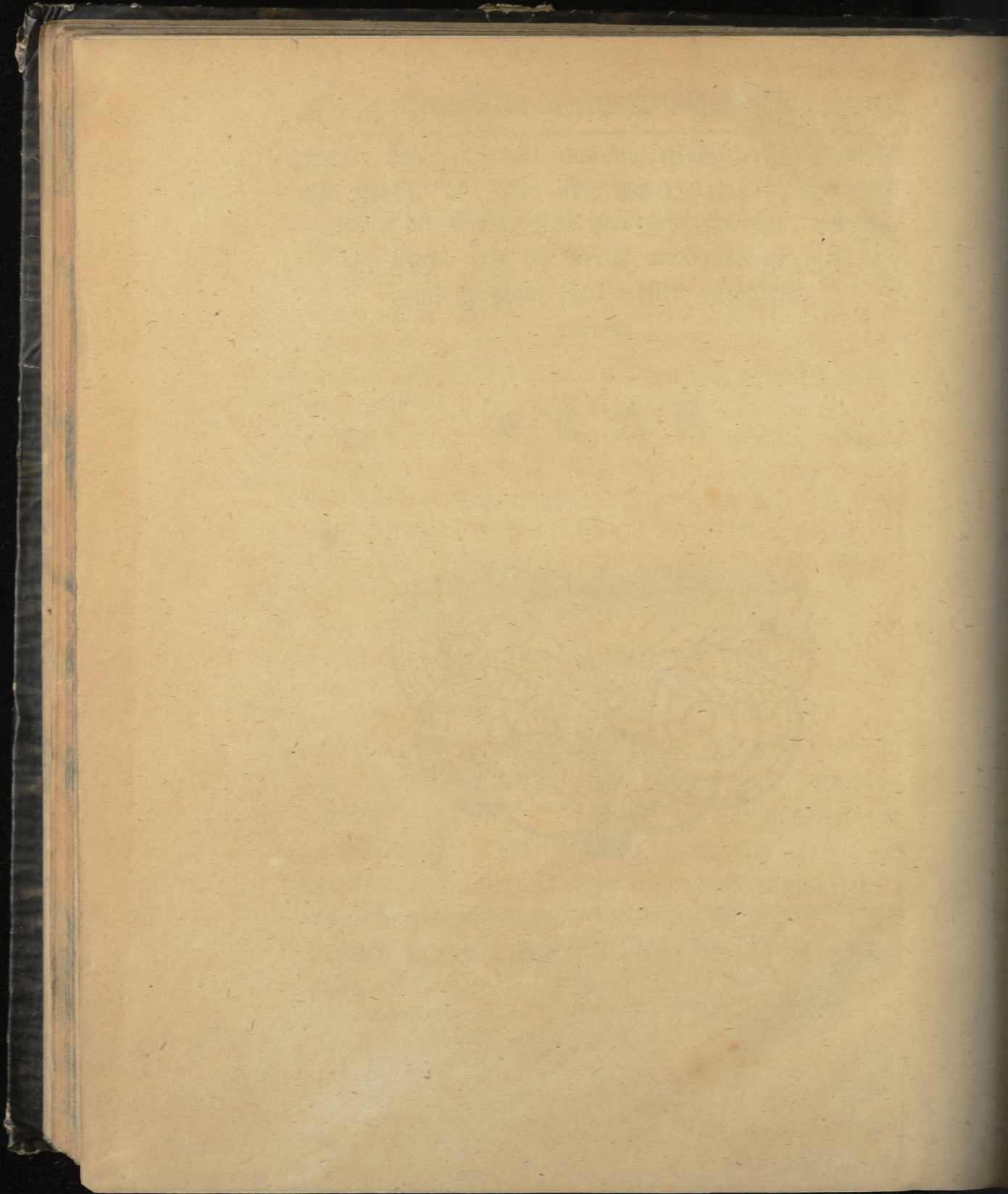
legien, denen vielmehr fast bey einer jeden Gelegenheit, ein und andern Nachtheiligkeiten vorzubauen, mit besonders eingeschalteten articulis, zur Interims Beruhigung begegnet worden. Haben sie doch bis diese Stunde das ganze Corpus selbst, in soferne es ein apartes, vom Reich separiertes Corpus seyn will, noch nie agnoscirt, sondern behaupten noch beständig, mit ihren immediaten, dem Reich unterworfenen Gütern, dahin, wie vormahls, zu contribuiren, ohne dabey zu äußern: Ob sie ihre vormahls freiwillig deserirte Reichs Standtschafft iure postliminii gleichsam sollen wieder habhafft werden können. Wer die Reichs Verfassung kennt, und weiß, daß außer den Churfürstl. Monitis nicht allzeit der übrigen Reichs Stände Erinnerungen völlig in die Wahl Capitulationen kommen, weil selbe das ius ad capitulandi alleine haben, und von dieser Monitis anzunehmen, was gefällt, freysethet: Der wird leicht finden, daß die mit der Ritterschafft zu queruliren habende Stände in die Wahl Capitulation selten bringen können, was ihre Gerechtfame erfordern, wie das auf dem Fürsten Tag zu Offenbach Ao. 1741. und 1742. abgefaßte Proiect „ einer Fürsten Vnion, darinnen sich verglichen worden: Die Abstellung „ solchen, allda bemelten Praejudizes auf alle in Reichs Gesetzen gegrün- „ dete Art gemeinmüthig suchen, befördern, auch so bald das Reich mit „ einem Oberhaupt wird versehen, und unter dessen Reglerung Comitia „ obhanden seyn, die Abstellung dorten suchen, und ad exemplum von „ Ao. 1663. zu nichts eher concurriren, bis sie hinlängliche Satisfaction „ erhalten etc. nebst dem, wider Imperator. Caroli VII. Capitulation ein- „ gebrachten Grauamine communi Principum, wollen, um des willen aber auch nur in Wind geredet ist. wenn die Ritterschafftliche Vertheidiger vorgeben: Status Imperii ipsi Nobilitati indulta Priuilegia aequitati congrua, nemini praeiudiciofa, agnouere, cum in concipiendis Caesar. Capitulat. curam eo gesserint, ne facto quodam, vel fato illis priuarentur. Käme es hierunter auf sie an, gewisse würden sie nimmermehr zugeben können, daß nur ein Wort von ihnen, und ihren, selben unendlich schädlich und nachtheiligen Priuilegiis zu irgend einer Zeit in denen R. Gesetzen gedacht würde. Dieses ist noch das schönste, daß sie vorgeben: Id magis adseritur, cum Status ea optime sciuerit nec contradixerit, aliter illius ratio fuisset contradicendi, de iure nunc consensisse censendos esse, und gleich sich widersprechen: Securitas in his sanctionibus acquisita nullatenus ad preces alicuius vel plurium interuerti potest. Beständig Process zu führen, und bey jeder Gelegenheit, so gar in denen Reichs

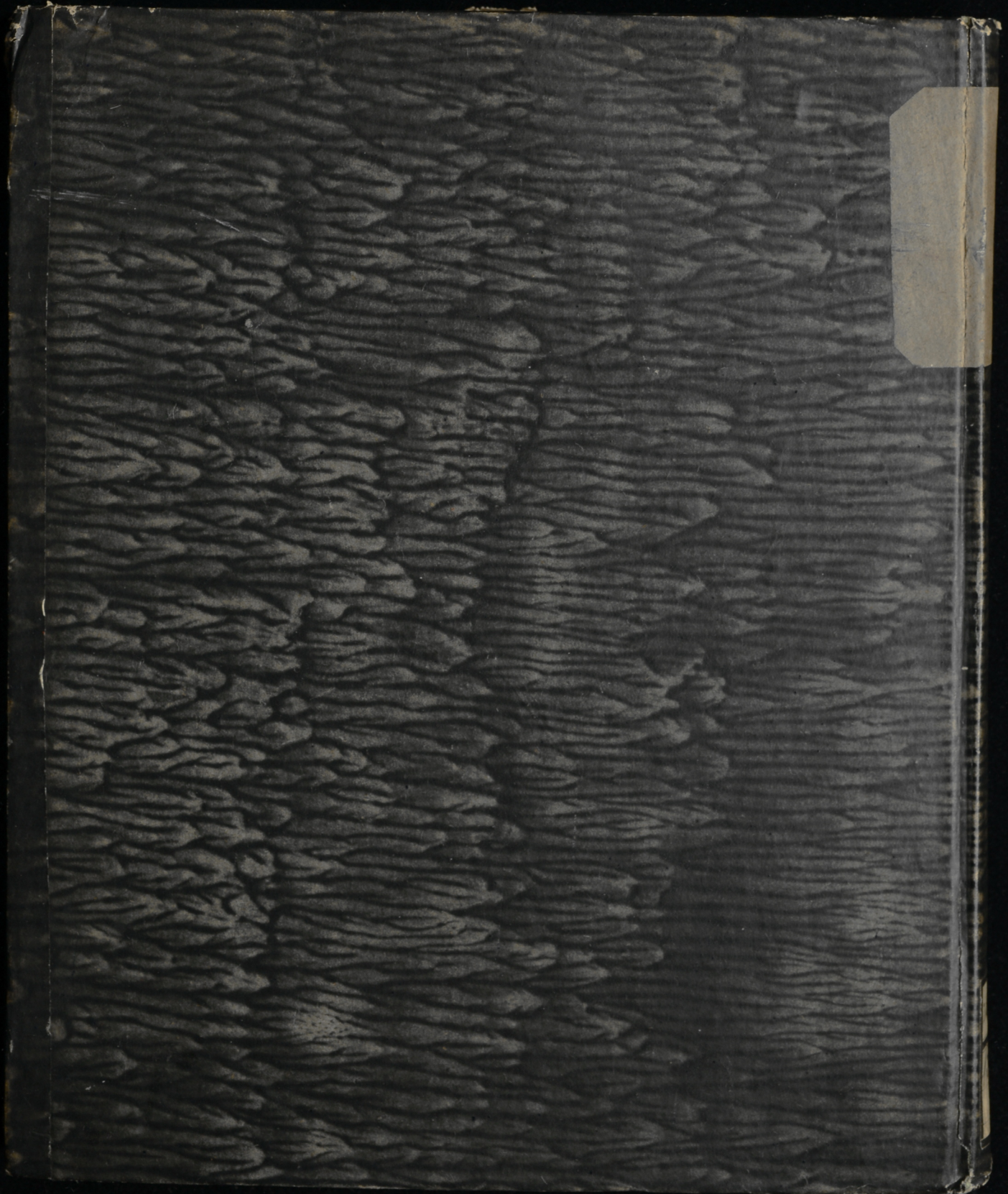
Reichs Gesetzen bey Wahltagen, wie erst lezthln Ao. 1742. von dem Ober Rheiml. Creyß beschehen, auch mit Erlangung eines ordentl. Reichs Normativs, nicht aber ex plenitudine potestatis Caesareae sine omnium Statuum consensu, dagegen sich zu praecauten bemühet zu seyn, heist doch wohl genug widersprechen, und nicht consentiren, und ein einziger durch Priuilegia graulter ist schon genug, zu derselben Unkräftigmachung, weil sie nicht einmahl dessen, geschweige noch mehrern, das zustehende Ius laediren dürfen, woferne sie anderst subtiliren sollen. Dahingegen noch niemand mit ihnen die Billig- und Unschädlichkeit solcher Ritterschafftlichen Priuilegien einzusehen vermocht, und die Reichs Stände haben schon längstens gewünscht, daß ihnen dieselben nie zur Last fallen mögen, so würden sie auch nicht genöthiget worden seyn, bis anhero so entseßlich große Summen Process Kosten darauf zu verwenden. Wann aber seine zuverlässige Richtigkeit erlanget hat: Omnium Imperii ciuium interesse, ne alicuius connatus pactis solennibus priuilegiisque equestribus contrarius, ea faciat videri abolita, aut minus valida: So müssen die sehr unglücklich gewesen seyn, die zu der Zeit gelebet, wo die Ritterschafft noch nicht existirt, wenn schon wegen ihrer Priuilegien kein pactum weniger gar ein solennes zu beweisen ist. Wäre doch kein Wunder, an dergleichen süglicher zu vermeidenden exaggerationen, blenge des ganzen Reichs Wohlfart, die immer queruliren: Cum sic quoque iura et praerogatiuae illis firmatae periclitentur etc. da doch so nach kein von Reich confirmirtes ius speciale vorhanden, weder dergleichen noch eine competirende praerogativ periclitirt, nicht etamahl widersprochen, sondern mit allen Recht nur gefordert wird, daß, wenn die Ritterschafft was dergleichen hat, sie, gleich den Reichs Ständen in denen Grenzen ihrer Güter und Lande gebührend sich enthalten solle, vor denen sie nie melioris conditionis ist.

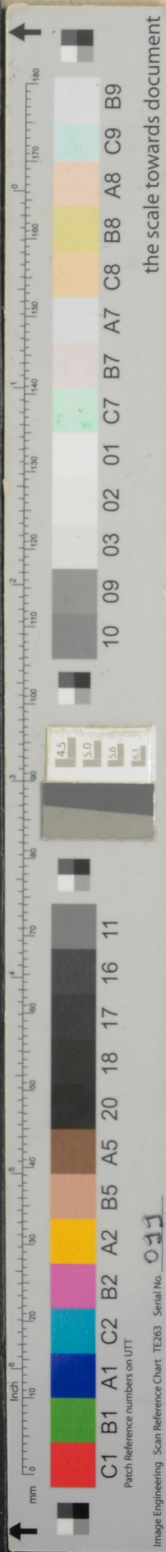
S. 50. Wegen der, bey dem Ritter Corpore gegenwärtig mit haltenden übrigen Ritter Gliedern endlich, die durch heimliche immatriculationes allda nachhero adoptirt, und zu solchem Ende successiue von ihrer angebohrnen Landes Hoheit ausgezogen worden, wird es nicht viel brauchen, und dahero mit ganz wenigen gethan seyn. Die R. Ritterschafftlichen Priuilegia mögen extrahirt seyn wenn sie wollen, sie mögen auch betreffen was es immer sey: haben sie sich doch des geringsten nicht daran zu erfreuen und anzunehmen. Außer Zweifel ist es, daß die Priuilegia, die vor ihrer heimlichen Immatriculation ertheilt seyn, sie gar nicht angehen. Sie sind darinnen nicht mit begriffen; es wird kein Wort ihrer darinnen gedacht,

dacht, und ihr Character wird auch in geringsten nicht berührt, woraus einlger Schluß auf sie zu machen sey. Die folgenden haben sie nicht gemeint; sie reden, wie seibe, von lauter alten Herkommen, und von der ursprünglichen Immedietät, das alles ihnen nicht zukommt, folglich ihnen nicht ertheilet werden wollen. Die Priuilegia sind eben stricti iuris, praesertim vbi agitur de iudicio exemptionis iurisdictionis alterius. Nec ad locum alium extendi debent, nec de personis ad personas. etc. Gylm. Symph. T. 3. p. 272. wenn sie schon per modum contractus, und also irrenocabiliter erworben seyn sollen: Quia contractus virtus ad alium se non extendit, quam ad eum, qui expressus est. Idem Tom. 4. P. 1. n. 24. p. 42. Miteinander haben sie ihnen eben so wenig ertheilet werden können, da nicht einmahl dem Landesherren mit dem iure nobilitandi Nachtheil zuzufügen ist; Struv. Synt. iur. Publ. c. 26. §. 69. p. 1302. sondern sie müssen sich einzig und alleine mit denenentigen Freiheiten begnügen, die ihnen die Landes Hobeit einmahl gegönnet hat. Eben dadurch, daß der Land Adel von der Landes Hobeit heimlich ausgezogen worden, und nach denen Priuilegiis equestribus de facto tractirt worden, wurde deren Landesherren noch größerer Tort und Schaden zugefügt, als durch der Dynasten allzuweiten, und per totum Imperium bishero ernöthigten extension der vor sich priuatiue anfänglich extrahirten Priuilegien, den sie schwerlich in Vergessenheit stellen dürfften. Er ist an sich so empfindlich, daß sie nicht erst besonders die Indessen in einer erstaunlichen Summe Geldes darauf verwenden müßende Proceß Kosten derhalb erinnern dürfen. Solte es dahero einmahl zu einer Separation der Dynasten, und des heimlich immatriculirten Land Adels kommen, das schwerlich in die Länge, und in die Ferne mehr zu vermelden, oder zu hindern seyn dürffte: So möchte auch ein gar wohl zu gönnendes Glück seyn, wenn sodann an keine zu fordernde Restitution dieses zugefügten unleidentlichen Schadens weiter gedacht werden sollte. Kein Recht und Gericht vermag sie so zu verwerfen.

Errata: Pag. 3. lin. 21. lese innixae. ibid. l. 23. del stabilitatis immediatae iura omnium Statuum applausu. ib. l. ult. l. confessos. p. 4. l. 6. l. praefigurare. ib. l. 21. l. manchen hingegen. ib. l. 24. l. evitaße. ib. l. 28. l. noch, an statt nicht. p. 7. l. 6. l. nach, statt noch. p. 8. l. 28. l. haßten, statt hoffen. p. 9. l. 9. l. inflictam. ib. l. 11. l. luditur. p. 10. l. 14. l. pro lubitu. ib. l. 24. l. de facto. ib. l. 25. l. solui, statt uolui. p. 11. l. 21. l. nachtheiltigen. p. 13. l. 21. l. ihr, statt sein. p. 14. l. 1. l. videtur. ib. l. 9. l. deserirten. p. 15. l. 1. l. aequalia. ib. l. 25. l. 59. statt 159. p. 16. l. 19. l. Deutschen Reich. ib. l. 32. l. Liactanz, statt inftanz. ib. l. 33. l. rühmlicher. p. 18. l. 13. l. zu machen. ib. l. 21. l. ungeschmähter. p. 19. l. 13. l. limites. ib. l. 16. l. ihn. p. 20. l. 13. l. statt feudal. feud. p. 21. l. 29. l. territorio. p. 23. l. 18. l. concedantur. p. 24. l. 10. l. lactirt. p. 25. l. 21. l. diesen. ib. l. 32. l. ertheilte. p. 29. l. 16 l. statt Concessione, Cessione. ib. l. 32. l. nütlicher. p. 31. l. 17. l. Ritter schafftl. Güter. p. 38. l. 25. l. utili. p. 40. l. 29. l. extraneos, etc. etc.







the scale towards document

zu See.

ausruesten, auch Iren mangel, so Iren an Schiffen, und andern In der See zugestanden, ersehen, Was sende des Heil. Reichs belangen thut, deren gest, vnd West-See beruren, wird verhoffet, daß alle vnd vnderschleiff vornittelst obberurter Kaiserlicher werden mugen furkommen vnd abgeschafft werden.

aber dessen bericht einkommen, das angeregte aus Freibeuter aus fremden Reichen In die See gesolte, das auch Iren den Freibeutern derer orten ein vnd auszulauffen, frey gegeben werde, Solte Maj. allerunterthenigst zu bitten sein, für sich vnd des Heil. Reichs die Königliche Burden zu Franck- und vnd den Subernatorn zu Schotland auf Iren j. Sntachten schriftlich oder durch botschaft zu er- Irer Königlichen Wurde gebitten den See-Raub- beutern zu mercklichen schaden vnd nachtheil des hinsuro keine receptation vnderschleiff oder furschub vndern derselbigen zu ordentlichen Rechten als See- zustörer des gemeinen friedlichen wesens anzuhalten, ienter straf zu verfolgen, mit dem anhang, so viel inget, das Ire König. Wurde mit bescheidenheit en, was Ire König. Wurde an den nachbarlichen vnd gewerben mit dem Heil. Reich Teuzscher Ma- vnd das Ire König. Wurde der Freybeuter vnd gelegenheit ihr so viel nit wurden anliegen lassen, hen, Ire König. Wurde des Heil. Reichs feinde ehandhabten, darzu vmb abfuhr in England vor- folgen mogte, Welches dann endlich furzunemen lte, das Ire König. Wurde nicht solten mogen n, die Hand von berurten See-Raubern vnd Freis- sehen, vnd denselben Ire Laffen vnd gebietze zu

Man

biere.